



## **Betriebswirtschaftslehre**

# **Personalverwaltung**

### **Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

#### **Berechnungen zu Löhnen und Abgaben**

#### **Buchungen im Personalbereich**

Lernunterlage erstellt im Auftrag des  
Deutschen Bildungsressorts - Innovation und Beratung  
Überarbeitete Ausgabe September 2019

### **Schülerversion mit Übungen**

**Autor: Dr. Friedrich Nöckler**

# Die Personalverwaltung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Überblick und Zielsetzungen</b>	3
<b>1. Rechtsquellen des Arbeitsrechts und das Sozialversicherungssystem</b>	4
1.1. Rechtsquellen	4
<b>2. Die abhängigen Arbeitsverhältnisse</b>	5
2.1. Der Arbeitsvertrag	5
2.2. Unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse	6
2.3. Besondere Arbeitsverhältnisse	6
2.3.1. <i>Die Teilzeitarbeit</i>	6
2.3.2. <i>Arbeitsplatzteilung (Job-Sharing)</i>	7
2.3.3. <i>Arbeit auf Abruf</i>	7
2.3.4. <i>Leiharbeit</i>	7
2.3.5. <i>Entsendung von Arbeitnehmern</i>	7
2.3.6. <i>Das Lehrverhältnis</i>	8
2.3.7. <i>Ausbildungs- und Orientierungspraktika</i>	8
<b>3. Atypische Arbeitsverhältnisse</b>	8
3.1. Die gelegentliche freie Mitarbeit	9
3.2. Geringfügige Mitarbeit (Mikro-Mitarbeit) mit Wertscheinen (Voucher)	9
<b>4. Betriebsmeldung und Anmeldung der Mitarbeiter</b>	10
4.1. Betriebsanmeldung (ComUnica)	10
4.2. Einheitsmeldung der Mitarbeiter - Modell "UniLav"	10
<b>5. Das Sozialversicherungssystem im Überblick</b>	12
<b>6. Das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF-INPS)</b>	12
6.1. Erbrachte Leistungen	12
6.1.1. <i>Renten und Pensionen</i>	12
6.1.2. <i>Krankengeld</i>	13
6.1.3. <i>Mutterschaftsgeld</i>	13
6.1.4. <i>Familiengeld</i>	14
6.1.5. <i>Arbeitslosengeld NASpl (Nuovo Assegno Sociale per l'impiego)</i>	15
6.1.6. <i>Lohnausgleichskasse</i>	15
6.1.7. <i>Weitere Leistungen des NISF/INPS</i>	16
6.2. Beiträge (Sozialabgaben) an das NISF-INPS	16
6.2.1. <i>Sozialabgaben für die abhängige Arbeit</i>	16
6.2.2. <i>Sozialabgaben für freie Mitarbeiter und "Freiberufler ohne Fürsorgekasse"</i>	18
6.2.3. <i>Sozialabgaben der Unternehmer</i>	18
<b>7. Das Nationalinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL)</b>	19
<b>8. Weitere Für- und Vorsorgeeinrichtungen</b>	20
8.1. Zusatzrentenfonds	20
8.2. Bilaterale Körperschaft - Tourismuskasse - Covelco/Ascom	21
<b>9. Wichtige Ämter im Bereich der abhängigen Arbeit</b>	22
9.1. Amt für Sozialen Arbeitsschutz	22
9.2. Amt für Arbeitsmarktbeobachtung	22

<b>10. Die Lohnberechnung</b>	22
10.1. Die einzelnen Lohnelemente	22
10.1.1. <i>Regelmäßige Lohnelemente</i>	23
10.1.2. <i>Außerordentliche Lohnelemente</i>	23
10.1.3. <i>Steuerbonus</i>	24
10.2. Der Lohnstreifen	25
10.3. Detaillierte Berechnungen zu Bezügen und Abzügen	26
10.4. Berechnung der Sozialabgaben	33
10.4.1. <i>Sozialabgaben INPS und Ascom/Covelco</i>	33
10.4.2. <i>Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft</i>	33
10.4.3. <i>Sozialabgaben Fondo Est</i>	33
10.4.4. <i>Zusatzrentenfonds</i>	33
10.5. Periodische Vordrucke und Meldungen	34
10.5.1. <i>Das Modell "DM10/2" für die Berechnung der Sozialabgaben</i>	34
10.5.2. <i>Das Modell "emens" bzw. "uniemens"</i>	34
10.5.3. <i>Der Einheitsvordruck "F24"</i>	36
10.5.4. <i>Das Modell "CU"</i>	38
10.5.5. <i>Die Erklärung der Steuersubstitute (Mod. 770)</i>	38
10.6. Einheitliches Lohnbuch	41
<b>11. Verbuchung von Löhnen und Sozialabgaben</b>	43
11.1. Der Buchungsbeleg	43
11.2. Die Buchungen	44
11.3. Buchungsbeispiel anhand eines Buchungsbelegs	49
11.4. Übungen zur Verbuchung anhand von Buchungsbelegen	51
11.5. Übung zur Vervollständigung eines Buchungsbelegs und Verbuchung	52
<b>12. Die Abfertigung</b>	54
12.1. Die Abfertigungsrückstellung - Berechnung und Verbuchung	54
12.1.1. <i>Berechnungen</i>	54
12.1.2. <i>Verbuchung</i>	55
12.2. Die Liquidierung der Abfertigung - Berechnung und Verbuchung	57
12.2.1. <i>Berechnungen</i>	57
12.2.2. <i>Buchungen</i>	57
12.3. Beispiel zur Lohnverbuchung mit Liquidierung Abfertigung	59
12.4. Übung zur Lohnverbuchung mit Liquidierung Abfertigung	60
<b>13. Die Sozialabgaben INAIL - Berechnung und Verbuchung der Prämien - Übung</b>	61

## Überblick und Zielsetzungen

### **Zielgruppe:**

Schüler-/innen der 4. Klassen der Handelsoberschulen und Lehranstalten für Wirtschaft und Tourismus und die Mitarbeiter-/innen der Personalabteilung in den Übungsfirmen.

### **Zielsetzungen - Wissen - Kompetenzen:**

- ✓ Die Schüler-/innen kennen die wichtigsten Ämter im Bereich der unselbständigen Arbeit und die Institute des Sozialversicherungssystems; sie wissen Bescheid über die erbrachten Leistungen und die geschuldeten Abgaben und sind imstande sich über das Internet auch Details zu beschaffen (z.B. [www.inps.it](http://www.inps.it), [www.inail.it](http://www.inail.it) usw.). Ideal wäre in diesem Zusammenhang die Vertiefung einzelner Aspekte durch Gruppenarbeiten und Vorträge.
- ✓ Sie kennen die wichtigsten Bestimmungen zum abhängigen Arbeitsverhältnis, die verschiedenen Arbeitsverträge und lernen deren Vor- und Nachteile abzuwägen. Mit Hilfe von Anleitungen führen sie in der Übungsfirma auch An- und Abmeldungen der Mitarbeiter durch, wobei sie die entsprechenden Formulare einsetzen.
- ✓ Sie kennen den Aufbau des Lohnstreifens, die verschiedenen Bezüge und Abzüge, sind imstande die Berechnungen nachzuvollziehen und mit Hilfe von Anleitungen und Tabellen den Lohnstreifen auch selbständig auszufüllen.
- ✓ Die Schüler-/innen können einfache Beispiele zu Löhnen und Sozialabgaben selbständig verbuchen. Komplexere Beispiele (in der Praxis gibt es keine einfachen!) verstehen und lösen sie mit Hilfe der Unterlagen.
- ✓ Sie wissen wo die verwendeten Konten abzuschließen sind (G/V - Bilanz) und verstehen die Zusammenhänge.
- ✓ Sie kennen die wichtigsten Vordrucke und sind imstande sie in den Übungsfirmen mit Hilfe der vorhandenen Software zu erstellen.
- ✓ Sie wissen wo Prozentsätze, Absatzbeträge, Beitragsgrenzen usw. zu finden sind; die wichtigsten Daten sind eventuell annähernd bekannt.

# 1. Rechtsquellen des Arbeitsrechts und das Sozialversicherungssystem

## 1.1. Rechtsquellen

### EU-Richtlinien

Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der EU ist oberstes Prinzip. Weiters erlässt die EU Richtlinien im Bereich des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit usw., die von den einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb vorgegebener Fristen in nationales Recht umzusetzen sind.

### Italienische Verfassung

Sie enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die allerdings sehr allgemein gehalten sind. Einige bedeutende Beispiele:

- ✓ Recht auf Arbeit aber auch Pflicht zur Arbeit, wenn die Arbeitsfähigkeit gegeben ist;
- ✓ Recht auf einen gerechten Lohn, der ein menschenwürdiges Dasein garantiert;
- ✓ Recht auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf bezahlten Urlaub;
- ✓ Streikrecht, Möglichkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses;
- ✓ Lohngleichheit zwischen Mann und Frau;
- ✓ Bestimmungen zum Proporz und zur Zweisprachigkeit (für Südtirol).

### Staatsgesetze und Verordnungen

Die Arbeitswelt wird durch eine Vielzahl von Gesetzen geregelt. Die wichtigsten:

- ✓ das Arbeiterstatut, das die Rechte der Arbeitnehmer stark erweitert hat;
- ✓ Gesetz zum Kündigungsschutz, das in den letzten Jahren etwas aufgeweicht wurde;
- ✓ Bestimmungen zur Gleichbehandlung der Geschlechter;
- ✓ Bestimmungen im Bereich der Arbeitssicherheit;
- ✓ Jugenschutzgesetz und viele andere.

### Landesgesetze

Durch Landesgesetze nimmt die Provinz Bozen Einfluss auf die Arbeitswelt.

- ✓ Sie regelt das Lehrlingswesen,
- ✓ ist zuständig für das "Arbeitsinspektorat"
- ✓ für Proporz und Zweisprachigkeit usw.

### Kollektivverträge

Sie werden zwischen Arbeitgeberverbänden (Unternehmerverband, HDS, LVH, HGV, Bauernbund) und den Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften) ausgehandelt und regeln die Arbeitsverhältnisse bis ins kleinste Detail: Entlohnung, Arbeitszeit, Urlaub, Überstundenaufschläge, Probezeit, Kündigungsfristen usw.

### Überbetriebliche und betriebliche Abkommen

Es gibt Zusatzabkommen auf Landesebene und teilweise auch auf Betriebsebene. Diese Vereinbarungen bringen den Arbeitnehmern meistens Vorteile; sie dürfen auf keinen Fall eine Verschlechterung zu den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen darstellen.

### Arbeitsvertrag

Er regelt das individuelle Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Einstufung, Entlohnung, usw.

Vereinbarte Schlechterstellungen gegenüber den Kollektivverträgen sind ungültig.

## 2. Die abhängigen Arbeitsverhältnisse

### 2.1. Der Arbeitsvertrag

Ein abhängiges Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn sich ein Arbeitnehmer verpflichtet, gegen Entgelt seine geistige und/oder körperliche Leistung dem Arbeitgeber unter dessen Leitung (Abhängigkeitsverhältnis) zur Verfügung zu stellen.

Begründet wird das Arbeitsverhältnis durch einen "**Arbeitsvertrag**", der grundsätzlich immer **schriftlich vor Beginn der Arbeitsleistung** abgefasst werden **soll**.

Mündliche oder mit Verspätung abgeschlossene schriftliche Verträge bergen Risiken für beide Vertragspartner, vor allem aber für den Arbeitgeber, der z.B. die Bestimmungen zur Probezeit nicht mehr geltend machen kann.

Das Gesetz schreibt die schriftliche Form nur in einzelnen Fällen vor (Lehrverhältnis, Teilzeitarbeit, befristete Verträge).

Im Arbeitsvertrag dürfen keine Vereinbarungen enthalten sein, die gegen Bestimmungen der übergeordneten Rechtsquellen (Kollektivvertrag, Gesetze, ...) verstoßen.

#### Inhalt des Arbeitsvertrages:

- ✓ Daten des Arbeitgebers (Firmenbezeichnung, Sitz, Steuernummer)
- ✓ Daten des Arbeitnehmers (Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz, Steuernummer)
- ✓ auszuübende Tätigkeit
- ✓ Arbeitsort und Arbeitszeit
- ✓ Dauer des Arbeitsverhältnisses (wenn befristet)
- ✓ Dauer der Probezeit
- ✓ Einstufung und Entlohnung
- ✓ eventueller übertariflicher Mehrlohn

Für andere Punkte (Urlaub, Kündigungsfristen, ...) wird auf den Kollektivvertrag verwiesen.

#### Erforderliche Dokumente bei Einstellung

- ✓ Personalausweis
- ✓ Steuernummer
- ✓ Gesundheitsausweis (falls erforderlich)
- ✓ Erklärung zu den Steuerabsetzbeträgen
- ✓ Unterlagen für das Ansuchen um eventuelles Familiengeld
  - ◆ Familienbogen
  - ◆ Steuererklärungen (Mod. 730, Unico oder CU) der berechtigten Familienmitglieder
- ✓ Erklärung über die Zuweisung der Abfertigung an einen eventuellen Zusatzrentenfonds
- ✓ Zusätzlich für Nicht-EU-Bürger:
  - ◆ Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke

#### Die Probezeit

Die Vertragspartner können eine Probezeit vereinbaren, deren Dauer je nach Einstufung und Tätigkeit unterschiedlich ist. Die Kollektivverträge sehen lediglich die Höchstdauer vor, die nicht überschritten werden darf.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Im Fall von **Krankheit** oder **Schwangerschaft** ist die Kündigung durch den Arbeitgeber während der Probezeit jedoch nicht möglich.

## 2.2. Unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse

Fehlt ein schriftlicher Arbeitsvertrag oder wird in diesem kein Zeitrahmen für die Arbeitsleistung festgelegt, gilt das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit ("**unbefristet**").

In diesem Fall ist der Arbeitnehmer durch das "**Kündigungsschutzgesetz**" abgesichert und kann den Arbeitsplatz nicht so ohne weiteres verlieren. In den letzten Jahren ist dieses Gesetz zu Gunsten der Arbeitgeber allerdings aufgeweicht worden.

Die wichtigsten Punkte zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

- ✓ Unter Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen ist eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit möglich.
- ✓ Der Arbeitnehmer kann jederzeit kündigen.
- ✓ Kündigungen sind schriftlich abzufassen und telematisch zu versenden.
- ✓ Beide Seiten müssen die kollektivvertraglichen Kündigungsfristen einhalten; andernfalls ist Schadenersatz zu leisten.
- ✓ Bei Vorliegen eines "**gerechten Grundes**" (Diebstahl, Gewalt, Verbrechen) ist eine fristlose Entlassung möglich.
- ✓ Auch "**rechtfertigende Tatsachen**" (ungerechtfertigtes Fernbleiben, Trunkenheit ...) reichen für eine Kündigung.
- ✓ Bei ungerechtfertigter Entlassung hat der Arbeitnehmer Anrecht auf Schadenersatz im Ausmaß mehrerer Monatsentlohnungen. Die Pflicht zur Wiedereinstellung wurde mit der Arbeitsmarktreform von 2012 abgeschafft.
- ✓ Befristete Arbeitsverhältnisse lösen sich nach Ablauf der Zeit automatisch auf. Eine Fortsetzung bedingt einen neuen Arbeitsvertrag (eventuell Umwandlung in unbefristeten).

### Befristete Arbeitsverhältnisse

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit Arbeitsverträge für eine begrenzte Zeit abzuschließen, wobei die schriftliche Form vorgeschrieben ist:

- ✓ Saisonsverträge im Gastgewerbe
  - ✓ Ersatz anderer Mitarbeiter (bei Krankheit, Mutterschaft, Warteständen ...)
  - ✓ Pensionsberechtigte Arbeitskräfte
  - ✓ Führungskräfte mit besonderen Qualifikationen
  - ✓ Lehrverträge
  - ✓ Wirtschaftliche Erfordernisse des Betriebes (z.B. schwankende Auftragslage)
- Nachdem der Gesetzgeber für die unbefristeten Arbeitsverhältnisse Erleichterungen hinsichtlich der Sozialabgaben erlassen hat, sind die befristeten Verträge zurückgegangen.

## 2.3. Besondere Arbeitsverhältnisse

### 2.3.1. Die Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit (schriftlicher Vertrag erforderlich) liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit unter der normalen Arbeitszeit liegt. Man unterscheidet zwischen

- **horizontaler Teilzeit:** Reduzierung der täglichen Arbeitszeit (z.B. 5 Tage mit 4 Std.)
- **vertikaler Teilzeit:** Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage (z.B. 3 Tage mit 8 Std.)

Die Teilzeitarbeitskraft ist nicht zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

### 2.3.2. Die Arbeitsplatzteilung (Job Sharing)

Von Job-Sharing spricht man, wenn sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz teilen. Sie können sich die Arbeit selbst organisieren und teilen sich auch den Lohn (allerdings getrennte Lohnstreifen erforderlich). Findet kaum Anwendung!

### 2.3.3. Arbeit auf Abruf (Job on Call)

Mit diesem Arbeitsvertrag stellt ein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung auf Abruf zur Verfügung; der Arbeitgeber kann damit kurzfristig auftretende Engpässe beseitigen.

Wichtig für beide Seiten ist die Vereinbarung einer angemessenen Vorankündigungsfrist.

Der Mitarbeiter hat Anspruch

- ✓ auf eine der Arbeitsleistung entsprechende Einstufung,
- ✓ auf die Entlohnung der effektiv geleisteten Stunden und
- ✓ auf eine fixe **Bereitschaftszulage**, unter der Voraussetzung, dass er jederzeit - nach kurzer Vorankündigungsfrist - für den Arbeitgeber einsatzbereit ist.
- ✓ Mit der Arbeitsmarktreform wurden mehrere Einschränkungen (Alter) erlassen und zusätzliche Pflichten (Meldung der Arbeitstage im Voraus) eingeführt.

### 2.3.4. Die Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung)

Bei der Leiharbeit (auch Personalleasing genannt)

- ✓ stellt die Agentur (Leiharbeitsunternehmen)
- ✓ die Arbeitsleistung des bei ihr beschäftigten Leiharbeiters
- ✓ einem Unternehmen für eine bestimmte Zeit zur Verfügung.

Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen Agentur und Unternehmen ist dazu Voraussetzung, aus welchem

- ✓ die Art der Arbeitsleistung,
- ✓ der Grund für die Anforderung,
- ✓ Ort, Beginn und Dauer der Arbeitsleistung hervorgehen.

#### Behandlung des Leiharbeiters

- ✓ Der Leiharbeiter hat die gleichen Rechte wie ein vergleichbarer Mitarbeiter der Einsatzfirma, was Entlohnung, Sozialleistungen und Arbeitsbedingungen betrifft.
- ✓ Der Lohn wird von der Agentur ausgezahlt, die als Steuersubstitut auch alle Verpflichtungen hinsichtlich Sozialabgaben und Lohnsteuern zu erfüllen hat.
- ✓ Zahlt die Agentur nicht, muss die Einsatzfirma einspringen und auch die sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen übernehmen.
- ✓ Ist der Leiharbeiter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag an die Agentur gebunden, hat er Anspruch auf eine monatliche Bereitschaftszulage, wenn er nicht eingesetzt wird.

### 2.3.5. Entsendung von Mitarbeitern

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unternehmen seine Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit an ein anderes Unternehmen für die Erledigung dringender Arbeiten "ausleihen". Vor allem im Bausektor wird auf diese Möglichkeit häufig zurückgegriffen.

### 2.3.6. Das Lehrverhältnis (apprendistato)

Es ist durch Landesgesetz geregelt und setzt einen schriftlichen Lehrvertrag voraus.

Es handelt sich um ein "befristetes" Arbeitsverhältnis, das die berufliche Ausbildung des jungen Arbeitnehmers zum Gegenstand hat.

#### Einige wichtige Bestimmungen zum Lehrverhältnis:

- ✓ Um Lehrlinge auszubilden, benötigen die Betriebe eine entsprechende Genehmigung vom "Amt für Lehrlingswesen". Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmen ausgebildete Fachkräfte (Meister oder Gesellen, gelernte Verkäufer) beschäftigen.
- ✓ Die Ausbildung erfolgt teilweise in der Berufsschule und teilweise im Betrieb ("duales Ausbildungssystem"). Der Schulbesuch ist Pflicht.
- ✓ Lehrlinge dürfen nicht zu Schwerarbeit und reinen Hilfsarbeiten herangezogen werden.
- ✓ Bis zur Volljährigkeit sind weder Überstunden noch Nacharbeit erlaubt; die wöchentliche Ruhezeit von zwei darauffolgenden Tagen ist einzuhalten.

#### Sozialrechtliche Aspekte

Um die Lehrlingsausbildung zu fördern, sind für die Unternehmen Begünstigungen vorgesehen.

- ✓ Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialabgaben betragen 11,61% (davon 1,61% für NASpl)
- ✓ Für Kleinbetriebe (maximal 9 Beschäftigte) gibt es für die ersten 2 Jahre noch größere Reduzierungen.
- ✓ Dem Lehrling werden Sozialabgaben in Höhe von 5,84% (= Arbeitnehmer-Anteil) abgezogen.
- ✓ Wird das Lehrverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung bzw. Beendigung der Lehrzeit in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, stehen die reduzierten Sozialabgaben für ein weiteres Jahr zu.

### 2.3.7. Ausbildungs- und Orientierungspraktika

Ausbildungs- und Orientierungspraktika sind ein geeignetes Mittel, um die Berufswahl durch direkte Erfahrungen in der Arbeitswelt zu erleichtern und sowohl Studium als auch Arbeit zu kombinieren. Die wesentlichen Merkmale:

- ✓ Zugang haben Oberschüler (ab 15. Lebensjahr) und Universitätsstudenten.
- ✓ Das Praktikum ist kein Arbeitsverhältnis; keine Sozialabgaben an NISF/INPS.
- ✓ Der Betrieb übernimmt die Kosten für die Unfallversicherung INAIL und schließt eine Haftpflichtversicherung ab.
- ✓ Kein Lohn vorgesehen; es kann jedoch ein "Taschengeld" ausbezahlt werden.
- ✓ Dauer: mindestens 2 Wochen - höchstens 3 Monate (6 für Universitätsstudenten)

## 3. Atypische Arbeitsverhältnisse

Es gibt mehrere Formen der freien Mitarbeit, die auch unterschiedlichen gesetzlichen und sozialrechtlichen Vorschriften unterliegen. Man spricht von "**prekären Arbeitsverhältnissen**", da für die Mitarbeiter Unsicherheit hinsichtlich der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses besteht.

Für die Unternehmer ergeben sich folgende Vorteile:

- Kosten entstehen nur, wenn eine Arbeitsleistung erbracht wird.
- Für den freien Mitarbeiter besteht kein Kündigungsschutz; es gibt keine zusätzlichen Gehälter, keine Abfertigung, keine Feiertagsentlohnung, keine Urlaubsentlohnung usw.
- Die zu entrichtenden Sozialabgaben sind geringer bzw. entfallen zur Gänze bei gelegentlicher Mitarbeit unter € 5.000 jährlich.

Da diese Arbeitsformen meistens nur die Verschleierung abhängiger Arbeitsverhältnisse darstellten, sind ab dem 25/06/2015 einschneidende gesetzliche Änderungen (Jobs act) erlassen worden, durch welche folgende Vertragsformen abgeschafft wurden:

- die Projektarbeit (Co.Co.-Pro)
- die geringfügige koordinierte und fortwährende Mitarbeit (Mini-Co.Co.Co.)

Bestehende Verträge können bis zum Vertragsende in der alten Form weitergeführt werden. Bei Umwandlung in unbefristete Arbeitsverträge stehen Begünstigungen hinsichtlich der Sozialabgaben zu (siehe Kapitel 6.2 - Beiträge an das NISF/INPS).

### 3.1. Neue gelegentliche Mitarbeit ("PrestO")

Mit der Abschaffung der Wertscheine (Voucher) für geringfügige Mitarbeit wurde im Juni 2017 eine neue Form der gelegentlichen Mitarbeit (prestazioni occasionali - PrestO) in Unternehmen eingeführt, mit welcher die Möglichkeiten jedoch stark eingeschränkt wurden. Für Unternehmen und Freiberufler müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- ✓ der Auftraggeber darf nicht mehr als 5 Mitarbeiter auf unbestimmte Zeit beschäftigen;
- ✓ der Auftraggeber darf nicht im Bausektor oder in verwandten Sektoren tätig sein;
- ✓ der Auftragnehmer darf nicht für die Ausführung von Werkverträgen eingestellt werden;
- ✓ der Auftragnehmer darf in den sechs Monaten vorher beim Auftraggeber nicht als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter gemeldet gewesen sein.

**Maximale Vergütung** für Gelegenheitsarbeit im Kalenderjahr:

- ✓ der Auftraggeber darf insgesamt die Grenze von € 5.000 nicht überschreiten;
- ✓ der Auftragnehmer darf insgesamt maximal € 5.000 beziehen; pro Auftraggeber jedoch nicht mehr als € 2.500.
- ✓ Für Rentner, Studenten unter 25 Jahren und Arbeitslosen sind die Grenzen um 25% auf € 6.250 jährlich erhöht.

#### Registrierung, Ankauf und Meldung der Arbeitsleistung

- ✓ Vor der ersten Meldung einer Arbeitsleistung müssen sich Auftraggeber und Auftragnehmer auf einer eigenen Plattform des NISF/INPS registrieren.
- ✓ Mit dem Modell "F24-Elide" zahlt der Auftraggeber die Vergütungen + Sozialabgaben + Verwaltungsspesen an das NISF/INPS ein.
- ✓ Die Meldung der Arbeitsleistung muss mindestens 1 Stunde vorher über die NISF/INPS-Plattform erfolgen.
- ✓ Der Auftragnehmer erhält nach erfolgter Meldung eine Bestätigung über SMS oder Email.

#### Kosten für den Auftraggeber

Vergütung für eine Arbeitsstunde mindestens	9,00 €	(mindestens 36 € pro Tag)
+ Rentenversicherung NISF/INPS	33,0%	
+ Unfallversicherung INAIL	3,5%	
+ Verwaltungsspesen	1,0%	

Die **Zahlung der Arbeitsleistung** erfolgt direkt das NISF/INPS innerhalb 15. des Folgemonats direkt an den Auftragnehmer.

## 4. Betriebsmeldung und Anmeldung der Mitarbeiter

### 4.1. Betriebsanmeldung (ComUnica)

Für die Gründung von Unternehmen ist vor Tätigkeitsbeginn eine "vereinheitlichte Meldung" (Comunicazione Unica - "**ComUnica**") elektronisch an die Handelskammer zu übermitteln, welche für die Weiterleitung der Daten an alle betroffenen Ämter sorgt.

Die Empfangsbestätigung berechtigt zum Beginn der Tätigkeit.

Mit diesem "erleichterten" Verfahren erfolgt die

- ✓ Eintragung ins Handelsregister,
- ✓ die Anmeldung bei der Agentur der Einnahmen mit Zuweisung der MwSt-Position (für Gesellschaften auch Steuernummer)
- ✓ die Anmeldung bei den Für-/Vorsorgeinstituten **NISF/INPS** und **INAIL**.

### 4.2. Einheitsmeldung der Mitarbeiter - Modell "UniLav"

Die Einstellung von Mitarbeitern muss telematisch über das System "ProNotel" dem "Amt für Arbeitsmarktbeobachtung" gemeldet werden. Dazu ist das Formular "**UniLav**" auszufüllen. Mit dieser einzigen Meldung ("Einheitsmeldung") wird die Mitteilungspflicht gegenüber NISF/INPS, INAIL und Polizeibehörde erfüllt.

Die Meldung betrifft Beginn, Umwandlung, Verlängerung und Beendigung

- der abhängigen Arbeitsverhältnisse (Ausnahme Haushalt) und
- der selbständigen Arbeit in koordinierter und fortwährender Form

**Termine:** Die Anmeldung muss innerhalb 24 Uhr des Vortages vor Arbeitsbeginn erfolgen.

In Ausnahmefällen (Produktionsnotwendigkeiten, höhere Gewalt) kann man die Meldepflicht durch eine vorläufige Kurzmitteilung (Dringlichkeitsmeldung) mittels Fax-Formular "**UniUrg**" erfüllen. Innerhalb von 5 Tagen ist das vollständige "UniLav" nachzureichen.

Nachfolgend als Beispiel ein ausgefülltes "UniLav" für die Anmeldung eines Mitarbeiters.


**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO SÜDTIROL**  
**Pro Notel2**  
 Online-Meldungen von Arbeitsverhältnissen  
 Home Formular ausfüllen Upload Datei! Meldungen suchen Account verwalten Anderes  
 Benutzer: Steuerinstitut GmbH | Verpflichteter | Vollmachtgeber | Dienstag, 02. September 2019 | LOGOUT

**Sie befinden sich in: Unlwa > Anmeldung**

\* = Pflichtfelder

**Arbeitgeber**

**Identifizierungsdaten**

Steuernummer \*   
 Bezeichnung \*   
 Sektor \*   
 Rechtsitz   
 PLZ \*   
 Adresse \*   
 Telefon   
 Fax   
 E-Mail

**Arbeitsitz**

Firmenkode   
 Gemeinde \*   
 PLZ \*   
 Adresse \*   
 Telefon   
 Fax   
 E-Mail

**Beschäftigter**

Steuernummer \*   
 Nachname \*   
 Vorname \*   
 Geschlecht \*  M  W  
 Geburtsdatum \*   
 Geburtsort (Gemeinde oder ausland. Staat) \*   
 Staatsbürgerschaft \*

**Wohnort (Domicil)**

Gemeinde \*   
 PLZ \*   
 Adresse \*   
 Bildungsniveau \*

**Anmeldung**

Beginndatum \*  Enddatum \*   
 Sozialversicherungs-  
 institut \*  Kode Sozialver-  
 sicherungsinstitut \*   
 PAT INAIL \*   
 Kode   
 Beitragsleiterung

Arbeitender  Ja  Nein  
 Genossenschaftler \*

Vertragsdauer \*  befristet  unbefristet  
 Vertragsart \*

Art der Arbeitszeit \*   
 Berufliche Qualifikation   
 Lisa \*

Berufliche Qualifikation   
 ISTAT \*

Gesetz 68/99 Datum der Unbedenklichkeits-  
 erklärung/des Abkommens   
 Angewandter Kollektivvertrag \*

Einstufung \*   
 Entlohnung/Vergütung

**Übermittlungsdaten**

Meldart \*  Anmeldung aufgrund höherer Gewalt  
 Beschreibung der höheren Gewalt \*

**Zusätzliche Daten**

Eingetragen am  von   
 Geändert am  von   
 \* = Pflichtfelder

## 5. Das Sozialversicherungssystem im Überblick

In allen modernen Staaten besteht ein Pflichtversicherungssystem, das die Bürger im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität absichert und ihnen nach Beendigung der Lebensarbeitszeit eine Rente (Pension) auszahlt.

Die wichtigsten öffentlichen Körperschaften im Bereich der sozialen Fürsorge sind:

- **NISF-INPS:** NISF – Nationalinstitut für die Soziale Fürsorge - (INPS - Istituto Nazionale per la Previdenza Sociale)
- **INAIL:** Nationalinstitut für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Istituto Nazionale per l'assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro)
- **ASL:** Sanitätsbetriebe (Aziende Sanitarie Locali)

Da die Finanzierbarkeit der Sozialleistungen (vor allem Renten) durch das öffentliche System immer schwieriger wird, haben in den letzten Jahren die freiwilligen "**Zusatzrentenfonds**" stark an Bedeutung gewonnen. Teilweise besteht für Arbeitnehmer bereits die Pflicht des Beitritts.

## 6. Das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF-INPS)

### 6.1. Erbrachte Leistungen

#### 6.1.1. Renten und Pensionen

##### ✓ Altersrente (*pensione di vecchiaia*)

Voraussetzungen für das Erlangen der Altersrente sind:

- ◆ gesetzliches Rentenalter von 66 Jahren
- ◆ mindestens 20 Beitragsjahre

Durch die steigende Lebenserwartung wird das Rentenalter in Zukunft weiter ansteigen. Das zur Zeit noch niedrigere Rentenalter der Frauen (60 Jahre) wird stufenweise an jenes der Männer (66 Jahre) angepasst. Die Anpassung auf 66 Jahre und 7 Monate (bis 2018) und auf 67 Jahre (bis 2021) ist vorgesehen.

##### ✓ Vorpensionierung (*pensione anticipata*)

diese ersetzt ab 2012 die ehemalige **Dienstaltersrente** (*pensione di anzianità*).

- ◆ Voraussetzung ist das Erreichen höherer Beitragszeiten (41 Jahre + 10 Monate für Frauen; 42 Jahre + 10 Monate für Männer) - diese Grenzen werden weiter ansteigen.
- ◆ In dem Fall ist der Ausstieg auch vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters möglich.

##### ✓ Hinterbliebenenrente (*pensione indiretta / di reversibilità*)

An die Hinterbliebenen (Ehepartner, Kinder) des verstorbenen Rentners (*pensione di reversibilità*) bzw. des verstorbenen Arbeitnehmers (*pensione indiretta*) wird eine prozentuell gekürzte Rente ausbezahlt.

##### ✓ Invaliditätsrente

das NISF-INPS ist für Zivilinvalidität zuständig.

##### ✓ Sozialrente

in Härtefällen, wenn keine oder zu wenig Beitragsjahre angereift sind.

### 6.1.2. Krankengeld (indennità di malattia)

#### ✓ Krankengeld bei abhängiger Arbeit

Teils zu Lasten des Arbeitgebers, teils zu Lasten des NISF/INPS. Die Auszahlung erfolgt zur Gänze durch den Arbeitgeber, der den NISF/INPS-Anteil mit den geschuldeten Sozialabgaben verrechnet. Das Krankengeld wird wie folgt aufgeteilt:

- ♦ erste 3 Tage: 100% zu Lasten Arbeitgebers, wenn im Kollektivvertrag vorgesehen
- ♦ vom 4. - 20. Tag: 50% zu Lasten des NISF/INPS - Arbeitgeber füllt auf 100% auf
- ♦ ab dem 21. Tag: 66,66% zu Lasten NISF/INPS - Arbeitgeber füllt auf 100% auf

Der Handelskollektivvertrag sieht für kurze Krankheitsperioden (10 Tage) für die ersten 3 Tage Folgendes vor:

- ♦ für die ersten 2 kurzen Krankheitsperioden → Arbeitgeber zahlt 100%
- ♦ für die dritte kurze Krankheitsperiode → Arbeitgeber zahlt 66%
- ♦ für die vierte kurze Krankheitsperiode → Arbeitgeber zahlt 50%
- ♦ anschließend sind die ersten 3 Krankheitstage ohne Entlohnung.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Krankheit über 180 Tagen, zahlt das NISF/INPS das Krankengeld direkt an den Arbeitnehmer. Im Fall von schweren Krankheiten sieht der Handelskollektivvertrag nach den 180 Tagen weitere 60 Tage mit voller Lohnzahlung vor, die zu 100% zu Lasten des Arbeitgebers sind.

#### ✓ Krankengeld für freie Mitarbeiter und Freiberufler ohne eigene Fürsorgekasse

Seit einigen Jahren hat das NISF/INPS das Krankengeld auch auf "Freiberufler ohne eigene Fürsorgekasse" und "freie Mitarbeiter" (Projektarbeit, koordinierte und fortwährende Mitarbeit, Tür-zu-Tür-Verkäufer usw.) ausgedehnt, welche Beiträge in die "**getrennte NISF/INPS-Pensionskasse**" einzahlen.

Die Höhe ist von der Dauer der Krankheit abhängig (Beitragsobergrenze/365 x Tage Krankh.)

- ♦ Krankheit mit Krankenhausaufenthalt: 8% - 12% - 16% der Beitragsobergrenze
- ♦ Krankheit ohne Krankenhausaufenthalt: 4% - 6% - 8% der Beitragsobergrenze

### 6.1.3. Mutterschaftsgeld (indennità di maternità)

#### ✓ Mutterschaftsgeld bei abhängiger Arbeit

Teils zu Lasten des Arbeitgebers, teils zu Lasten des INPS/NISF. Die Auszahlung erfolgt zur Gänze durch den Arbeitgeber, der den NISF/INPS-Anteil mit den Sozialabgaben verrechnet.

##### ♦ **obligatorischer Mutterschaftsurlaub:**

5 Monate (2 Monate vor - 3 Monate nach der Geburt) - andere Verteilung ist möglich.

das NISF/INPS zahlt 80% der durchschnittlichen Tagesentlohnung des Vormonats - der Arbeitgeber füllt auf 100% auf.

##### ♦ **fakultativer Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub:**

6 Monate (bis maximal 11 Monate) - Aufteilung zwischen Ehepartnern möglich.

Das NISF/INPS zahlt 30% der durchschnittlichen Tagesentlohnung - der Arbeitgeber füllt nicht auf, zahlt jedoch eventuelle Feiertage und andere Bezüge.

#### ✓ Mutterschaftsgeld - freie Mitarbeiter - Freiberuflerinnen - Unternehmerinnen

Auch selbständige Unternehmerinnen, die in die Kaufleute- oder Handwerksversicherung beim NISF/INPS eingetragen sind, sowie Freiberufler und freie Mitarbeiter, welche Beiträge in die getrennte NISF/INPS-Pensionskasse einzahlen, haben Anspruch auf das obligatorische Mutterschaftsgeld.

Dauer: 5 Monate - Mutterschaftsurlaub jedoch nicht Pflicht!

**Höhe Mutterschaftsgeld:** 80% des Einkommens aus freier Mitarbeit oder freiberuflicher Tätigkeit (auf Tage bemessen), bzw. 80% des Konventionallohns für Unternehmerinnen.

#### 6.1.4. Das Familiengeld (assegno al nucleo familiare)

Unter bestimmten Voraussetzungen können **abhängige Arbeitnehmer** um die Auszahlung des Familiengeldes ansuchen, wobei für die Höhe desselben folgende Punkte von Bedeutung sind:

➤ **Anzahl der Familienmitglieder**

Zur **Familiengemeinschaft** (laut Familienbogen) für Zwecke des Familiengeldes zählen:

- ◆ der Antragsteller;
- ◆ der Ehepartner, sofern nicht gerichtlich und effektiv getrennt;
- ◆ die minderjährigen Kinder (auch Adoptivkinder);
- ◆ die volljährigen Kinder (Studenten oder Lehrlinge) zwischen 18 und 21 Jahren, sofern in der Familie mindestens 4 Kinder im Alter bis 26 Jahren leben;
- ◆ die volljährigen Kinder (bei körperlicher oder geistiger Behinderung);
- ◆ die minderjährigen Geschwister, vorausgesetzt sie leben in der Familie;
- ◆ die volljährigen Geschwister (bei körperlicher oder geistiger Behinderung).

➤ **Höhe des Familieneinkommens** aller zur Familiengemeinschaft gehörenden Personen.

Das Gesuch bezieht sich immer auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres, wobei das Einkommen des Vorjahres für die Höhe ausschlaggebend ist (z.B. Familiengeld 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 – Einkommen 2015)

➤ Das Einkommen des **Antragstellers** muss zu mindestens **70% aus abhängiger Arbeitsleistung**

Die Auszahlung des Familiengeldes erfolgt durch den Arbeitgeber, der es mit den geschuldeten Sozialabgaben verrechnen kann.

Auch **Freiberufler** und **freie Mitarbeiter**, die Beiträge in die getrennte NISF/INPS-Pensionskasse einzahlen (0,5% für die Finanzierung der entsprechenden Kasse), haben Anspruch auf Familiengeld. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das NISF/INPS.

Nachfolgend ein Auszug aus der **Tab. 11**, zur Bestimmung des Familiengeldes einer Familie mit beiden Ehepartnern und mindestens einem minderjährigen Kind.

NUCLEI FAMILIARI CON ENTRAMBI I GENITORI E ALMENO UN FIGLIO MINORE  
IN CUI NON SIANO PRESENTI COMPONENTI INABILI  
Importo complessivo mensile dell'assegno per livello di reddito e numero componenti il nucleo

TAB. 11

*Reddito familiare annuo di riferimento valido dal 1° luglio 2019*

Reddito familiare annuo (euro)	Importo dell'assegno per numero dei componenti il nucleo familiare											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
25.639,49 - 25.757,10			64,65	156,50	284,92	458,08	564,40	704,06	843,72	983,38	1.123,04	1.262,70
25.757,11 - 25.874,70			63,88	155,42	283,96	457,21	563,47	702,99	842,51	982,03	1.121,55	1.261,07
25.874,71 - 25.992,31			63,10	154,33	283,00	456,33	562,53	701,91	841,29	980,67	1.120,05	1.259,43
25.992,32 - 26.109,93			62,33	153,25	282,04	455,46	561,60	700,84	840,08	979,32	1.118,56	1.257,80
26.109,94 - 26.227,54			61,55	152,17	281,08	454,58	560,67	699,77	838,87	977,97	1.117,07	1.256,17
26.227,55 - 26.345,17			60,78	151,08	280,13	453,71	559,73	698,69	837,65	976,61	1.115,57	1.254,53
26.345,18 - 26.462,76			60,00	150,00	279,17	452,83	558,80	697,62	836,44	975,26	1.114,08	1.252,90
26.462,77 - 26.580,37			59,23	148,92	278,21	451,96	557,87	696,55	835,23	973,91	1.112,59	1.251,27
26.580,38 - 26.697,98			58,45	147,83	277,25	451,08	556,93	695,47	834,01	972,55	1.111,09	1.249,63
26.697,99 - 26.815,60			57,68	146,75	276,29	450,21	556,00	694,40	832,80	971,20	1.109,60	1.248,00
26.815,61 - 26.933,21			56,90	145,67	275,33	449,33	555,07	693,33	831,59	969,85	1.108,11	1.246,37
26.933,22 - 27.050,84			56,13	144,58	274,38	448,46	554,13	692,25	830,37	968,49	1.106,61	1.244,73
27.050,85 - 27.168,45			55,35	143,50	273,42	447,58	553,20	691,18	829,16	967,14	1.105,12	1.243,10

### 6.1.5. Arbeitslosengeld NASpl (Nuovo Assegno Sociale per l'impiego) - DIS-COLL

Mit 1. Jänner 2013 sind das ehemalige **Arbeitslosengeld** und die **Mobilitätzulage** durch das "**ASpl**" ersetzt worden. Ab 1. Mai 2015 ist das ASpl durch das **NASpl** ersetzt worden.

Zielgruppe des neuen Arbeitslosengeldes sind alle abhängig Beschäftigten (Ausnahme Landwirtschaft und öffentlicher Sektor), welche "**unfreiwillig**" arbeitslos geworden sind. Auch Lehrlinge sind von den neuen Bestimmungen betroffen.

Bei **Selbstkündigung** besteht kein Recht auf Unterstützung, außer es liegt ein triftiger Grund vor (fehlende Lohnzahlung, Mobbing usw.), bei Verlegung des Arbeitssitzes um mehr als 50 km vom Wohnort und immer im Fall von Mutterschaft.

Für das **Anrecht** auf das NASpl sind bestimmte Versicherungszeiten und effektive Arbeitszeiten Voraussetzung (Details siehe [www.inps.it](http://www.inps.it)).

Das Ansuchen muss innerhalb bestimmter Fristen nach Beginn der Arbeitslosigkeit nur mehr in telematischer Form an das NISF/INPS gerichtet werden.

Die **Höhe** des NASpl-Beitrages beträgt 75% der monatlichen Durchschnittsentlohnung der letzten vier Jahre, bis zu einem maximalen Durchschnittslohn von 1.221,44 Euro (für 2019). Ist dieser höher, kommen 25% der Differenz hinzu. Als absolute Obergrenze gilt jedoch der monatliche Betrag von € 1.328,76 brutto (gilt für 2019). Ab dem 4. Monat der Arbeitslosigkeit erfolgt eine prozentuelle Kürzung von 3% (Details siehe [www.inps.it](http://www.inps.it)).

Zur **Finanzierung** des Systems der Lohnfortzahlungen werden die Betriebe belastet:

- ✓ durch zusätzliche Sozialabgaben in Höhe von 1,9% für zeitlich befristete Verträge und
- ✓ durch die Zahlung einer **Austrittschädigung** an das NISF/INPS im Fall der Entlassung von Arbeitnehmern, die Anrecht auf das NASpl-Geld haben.

Die Höhe beläuft sich auf 41% von 1.221,44 Euro (500,79 Euro pro Dienstjahr). Die Berechnung erfolgt für maximal 3 Jahre.

**DIS-COLL:** Auch freie Mitarbeiter, deren Sozialbeiträge in die "getrennte INPS-Kasse" fließen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung.

### 6.1.6. Lohnausgleichskasse (cassa integrazione guadagni)

#### ✓ **Ordentliche Lohnausgleichskasse (ordinaria - "CIG")**

Die Leistungen stehen den Arbeitern und Angestellten der Industriebetriebe im Allgemeinen und der Industrie- und Handwerksbetriebe im Bausektor zu, wenn das betroffene Unternehmen

- ♦ ohne eigenes Verschulden bzw. ohne Verschulden der Arbeitnehmer die Produktionsleistung vorübergehend einstellen oder reduzieren muss;
- ♦ besondere Marktschwierigkeiten bestehen;
- ♦ oder saisonal bedingte schlechte Witterungsbedingungen zu den Ausfällen führen.

#### ✓ **Außerordentliche Lohnausgleichskasse (straordinaria - "CIGS")**

Wenn **Umstrukturierungen, Unternehmenskrisen, Insolvenzverfahren** Grund für die mangelnde Auslastung des Personals sind, kann die "außerordentliche Lohnausgleichskasse" in Anspruch genommen werden.

Neben den bereits genannten Sektoren, können auch bestimmte Unternehmen des Handels- und Dienstleistungssektors um die Überstellung der Mitarbeiter ansuchen.

Das Ausmaß der Bezüge beträgt 80% der ausgefallenen Stundenentlohnung, wobei ein monatliches Maximum nicht überschritten wird.

Auch die Bezüge aus der Lohnausgleichskasse werden um 5,84% Sozialabgaben gekürzt.

### 6.1.7. Weitere Leistungen des NISF/INPS

- ✓ **Garantiefonds zur Sicherung der Abfertigungen (fondo garanzia TFR)**  
Das NISF/INPS garantiert die Auszahlung der Abfertigungen an abhängige Arbeitnehmer, falls das Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren dazu nicht mehr in der Lage ist.
- ✓ **Blutspender (donatori di sangue)**  
Bei Blutspenden haben die Arbeitnehmer Anspruch auf einen freien Arbeitstag, der dem Arbeitgeber zu 100% durch das NISF/INPS vergütet wird.
- ✓ **Weitere Zuschüsse** können unter bestimmten Voraussetzungen
  - ◆ für Tuberkulose-Erkrankungen
  - ◆ für Thermalkuren, mit dem Ziel Invalidität zu vermeiden bzw. zu verzögern
  - ◆ für Sozialarbeit usw.
 vom NISF/INPS gewährt werden.

## 6.2. Beiträge (Sozialabgaben) an das NISF-INPS

Damit das NISF/INPS seine vielfältigen Aufgaben erfüllen kann, bedarf es beträchtlicher Finanzmittel, welche wie folgt aufgebracht werden.

### 6.2.1. Sozialabgaben für die abhängige Arbeit

#### a) Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer-Anteil an den Sozialabgaben wird über den Lohnstreifen von der Bruttoentlohnung abgezogen und beträgt derzeit **9,19%** (9,49% bei Lohnausgleichskasse).

#### b) Arbeitgeber

Diese sind verpflichtet die insgesamt geschuldeten Sozialabgaben zu berechnen und an das NISF/INPS monatlich einzuzahlen (Termin ist derzeit der 16. des Folgemonats).

Derzeit betragen die Sozialabgaben insgesamt zwischen ca. 35 - 39% (nach Sektoren verschieden), wobei der weit größere Teil (ca. 26 - 30%) zu Lasten des Arbeitgebers bleiben.

Im Zusammenhang mit den Sozialabgaben (und den Lohnsteuern) kommt dem Arbeitgeber die Rolle eines „**Steuersubstituts**“ (sostituto d'imposta) zu, da er auch die über den Lohnstreifen abgezogenen Arbeitnehmer-Anteile einzahlen muss.

Als Beispiel die Tabellen 7.1 und 7.2 (mit reduzierter Familiengeldkasse - CUAF), aus welcher die Zusammensetzung der gesamten Sozialabgaben für Arbeiter und Angestellte der **Handelsbetriebe** bis zu 50 Beschäftigten hervorgehen:

Zusammensetzung:	Tab.7.1	Tab.7.2	
◆ Rentenversicherung (IVS)	33,00%	33,00%	} <b>36,12%</b> Arbeitnehmer-Anteil <b>9,19%</b>
◆ Arbeitslosengelder (NASpl)	1,61%	0,48%	
◆ Fonds zur Sicherung der Abfertigungen (TFR)	0,20%	0,20%	
◆ Familiengeld-Kasse (CUAF)	0,68%		
◆ für Krankengelder	2,44%	2,44%	
◆ für Mutterschaftsgelder	0,24%		
◆ Arbeitslosengelder befristete Verträge (NASpl)	1,40%	1,40%	

Mit dem "decreto dignità" von 2019 ist der Beitrag Naspi um 0,5% erhöht worden.

Diese Daten findet man auf der Homepage des NISF/INPS (www.inps.it). Als Beispiel ein Auszug der Beitragstabelle für den Groß- und Detailhandel (Tabelle 7.1):

Aliquote contributive in vigore dal 1 gennaio 2014					
Tabella 7.1: <b>COMMERCIO INGROSSO e DETTAGLIO (aziende fino a 50 dipendenti) - CUAF intera</b>					
CSC 7.01.XX e 7.02.XX					
Voci Contributive		Qualifiche			
		Operai	Impiegati	Viaggiatori e piazzisti	Dirigenti
<b>Minimale giornaliero</b>		€ 47,58	€ 47,58	€ 47,58	€ 131,63
Fondo Pensioni		33,00	33,00	33,00	33,00
ASpI	CTR. ORD. art. 2 co.25 L.92/2012	1,31	1,31	1,31	1,31
	CTR. art. 25 L.845/1978	0,30	0,30	0,30	0,30
Fondo garanzia TFR (L.297/1982)		0,20	0,20	0,20	0,20
CUAF (*)		0,68	0,68	0,68	0,68
CIG straordinaria		-	-	-	-
MOBILITA'		-	-	-	-
Indennità economica di MALATTIA		2,44	2,44	-	-
Indennità economica di MATERNITA'		0,24	0,24	0,24	0,24
<b>TOTALE</b> (lev. tempo INDETERMINATO)		<b>38,17</b>	<b>38,17</b>	<b>35,73</b>	<b>35,73</b>
ASpI	CTR. ADD.LE art.2 co.28 L.92/2012	1,40	1,40	1,40	1,40
<b>TOTALE</b> (lev. NON a tempo INDETERMINATO) (*)		<b>39,57</b>	<b>39,57</b>	<b>37,13</b>	<b>37,13</b>
di cui a carico del lavoratore					
Fondo Pensioni		9,19	9,19	9,19	9,19
CIG straordinaria		-	-	-	-
<b>TOTALE a carico LAVORATORE</b>		<b>9,19</b>	<b>9,19</b>	<b>9,19</b>	<b>9,19</b>
Esonero previsto per il settore:		<b>1,80%</b>			
(*) CUAF.....		2,48 - 1,80 = 0,68%			
<b>Note</b>					
Qualora il lavoratore destina, in tutto o in parte, il TFR a previdenza complementare e/o al Fondo di Tesoreria, il datore di lavoro può usufruire, a titolo di misura compensativa, di un esonero contributivo nella stessa percentuale di TFR maturando conferito alle forme pensionistiche complementari e al Fondo di Tesoreria a valere sul contributo dello 0,20 (0,40 per i dirigenti industriali) a decorrere dal 1.1.2007.					
A decorrere dall'anno 2008, può usufruire dell'ulteriore esonero, nella stessa percentuale di cui sopra, fissato, per l'anno 2014, in 0,28 punti percentuali. Tale esonero si applica prioritariamente considerando, nell'ordine, i contributi dovuti per assegni familiari, per maternità, per ASpI (ex Disoccupazione) e, da ultimo, sui contributi comunque dovuti all'INPS.					
(*) Le categorie di lavoratori per le quali non è dovuto il contributo addizionale ASpI sono elencate nelle AVVERTENZE.					

I.N.P.S. - Direzione Centrale Entrate

Aggiornamento DICEMBRE 2014

### c) Reduzierung der Sozialabgaben

In bestimmten Fällen werden durch eigene Gesetze zeitlich begrenzte Reduzierungen bzw. Fiskalisierungen gewährt, die von folgenden Faktoren abhängig sind:

- ✓ **Territoriale** Begünstigungen: Schaffung von Arbeitsplätzen in unterentwickelten Gebieten (z.B. Südtalien).
- ✓ **Sektorenggebundene** Erleichterungen: z.B. für Sektoren mit schwacher Konjunktur
- ✓ **Art der Arbeitsverträge:** Lehrverträge, Anstellung für Menschen mit körperlicher bzw. geistiger Beeinträchtigungen, Beschäftigung von Arbeitslosen, von Jugendlichen, Umwandlung von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete usw.

### e) Berechnung und Einzahlung der Sozialabgaben

Die Berechnung der Beiträge erfolgt über das **Modell DM 10/2**, das monatlich telematisch mit dem "EMENS" durch den Unternehmer oder durch berechtigte Freiberufler an das NISF/INPS weitergeleitet wird. Für die Einzahlung wird der **Einheitsvordruck "F24"** verwendet.

### 6.2.2. Sozialabgaben für freie Mitarbeiter und "Freiberufler ohne Fürsorgekasse"

Für freie Mitarbeiter (Projektarbeit, koordinierte und fortwährende Mitarbeit usw.) sowie die "Freiberufler ohne eigene Fürsorgekasse" hat das NISF/INPS eine eigene "getrennte Pensionskasse" eingerichtet, die den genannten Subjekten eine Rentenabsicherung garantiert.

#### Höhe der Beiträge (Jahr 2019):

- 24,00%** Subjekte mit Mwst-Position, die bereits als Unternehmer, abhängige Arbeitnehmer usw. pflichtversichert sind oder direkte Renten beziehen
- 25,72%** Subjekte mit Mwst-Position, die keiner Pflichtversicherung unterliegen;
- 33,72%** Für Subjekte ohne Mwst-Position mit so genannten "atypischen Arbeitsverträgen" (freie Mitarbeiter, gelegentliche Mitarbeiter, Tür zu Tür-Verkäufer usw.)  
Dieser Beitrag enthält auch die Abgaben für die Finanzierung von Familien-, Kranken- und Mutterschaftsgeld. und Arbeitslosengeld DISCOLL.
- 34,23%** Gilt für dieselben Subjekte, inklusive des Beitrages fürs Arbeitslosengeld "Dis-Coll.

#### Einzahlung der Beiträge

- a) Für **freie Mitarbeiter** mit so genannten "atypischen Arbeitsverträgen" wird die Beitragsleistung zum größeren Teil (2/3) vom Auftraggeber übernommen, während dem Mitarbeiter 1/3 über den Lohnstreifen abgezogen wird.  
Die Einzahlung erfolgt durch den Auftraggeber in seiner Rolle als "Steuersubstitut".
- b) **Freiberufler** ohne eigene Fürsorgekasse (mit Mwst-Position) zahlen die Beiträge selbst ein. Sie haben das Recht ihren Kunden 4% Fürsorgebeitrag in den Honorarnoten zu belasten.

### 6.2.3. Sozialabgaben der Unternehmer

Selbständig Erwerbstätige (Kaufleute, Handwerker) zahlen:

- a) jährliche **Fixbeiträge**, berechnet auf das Versicherungsminimum (€ 15.878 für das Jahr 2019)
  - ✓ *Fixbeitrag für Kaufleute:* 3.825,01 €
  - ✓ *Fixbeitrag für Handwerker:* 3.810,72 €
 Die Zahlung ist auf 4 Raten verteilt (16. Mai, 20. August, 16. November, 16. Februar Folgejahr).
- b) **zusätzliche prozentuelle** Beiträge: 24,09% - 24,00% für Unternehmereinkommen (=Steuergewinn) von 15.878 - 47.143 € und 25,09% - 25,00% auf den Teil des Einkommens über 47.143. Es gibt auch Obergrenzen.  
Für Mitarbeiter unter 21 Jahren wird der prozentuelle Beitrag um 2,55% vermindert.
- c) **Zimmervermieter** müssen nicht die Fixbeiträge entrichten; sie berechnen die geschuldeten Beiträge auf das effektive Einkommen, das meistens unter dem Versicherungsminimum liegt.
- d) Für Unternehmen mit **Pauschalsystem** gilt eine prozentuelle Reduzierung von 35%.

Nicht zu vergessen ist die Rolle des **Staates**, der die Defizite des NISF/INPS ständig durch Steuergelder ausgleicht, um die Auszahlung der Leistungen zu garantieren.

## 7. Das Nationalinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL)

Das INAIL (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro) ist für

- ✓ **Arbeitsunfälle** (= Unfälle am Arbeitsplatz, auf der direkten Fahrt zur Arbeit und zurück) und
- ✓ **Berufskrankheiten** (z.B. Hautkrankheiten durch chemische Substanzen, Staublunge usw.)

zuständig.

Unfälle mit **Privatfahrzeugen** werden nur dann als Arbeitsunfälle gewertet, wenn der Arbeitsplatz nicht durch öffentliche Verkehrsmittel termingerecht erreichbar ist.

### Erbrachte Leistungen:

#### a) **Tagegelder** im Fall von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten:

- ✓ Die Auszahlung an den **Arbeitnehmer** erfolgt direkt durch das INAIL.  
Der Arbeitgeber muss laut Kollektivvertrag den Lohn ergänzen. Es gibt unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Sektoren.
- ✓ Erleidet der **Unternehmer** (auch er ist pflichtversichert) einen Arbeitsunfall, so hat auch er Anspruch auf ein Tagegeld.

#### b) **Invaliditätsrenten** bei bleibender Invalidität, die auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zurückzuführen ist.

### INAIL-Pflichten der Arbeitgeber

- ✓ **Eröffnung der Versicherungsposition:**  
Diese muss vor Tätigkeitsbeginn mit der "Einheitsmeldung an die Handelskammer" (**ComUnica**) erfolgen, wobei die genaue Beschreibung der Tätigkeit, der verwendeten Maschinen und Werkzeuge vorgeschrieben ist, um die Einstufung in eine angemessene Risikoklasse zu ermöglichen. Aufgrund dieser Meldung wird ein Prämiensatz zugewiesen, der sich durch häufige Arbeitsunfälle in der Folge erhöhen kann.
- ✓ **Namentliche An- bzw. Abmeldung der Arbeitnehmer:**  
Die Anmeldung erfolgt innerhalb des Vortages vor Arbeitsbeginn über das System "**ProNotel**" mit dem Formular "**UniLav**" (Einheitsmeldung).
- ✓ **Meldung der Arbeitsunfälle**  
Das frühere Unfallregister wurde abgeschafft und durch ein Online-Unfall-Verzeichnis ersetzt. Die Meldung der Arbeitsunfälle ist innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der ärztlichen Bescheinigung vorzunehmen; bei Todesfällen mit Telegramm innerhalb von 24 Stunden.
- ✓ **Änderungsmeldungen**, die sich auf das Risiko und somit den Prämiensatz auswirken können (innerhalb von 30 Tagen).
- ✓ **Abmeldung der Versicherungsposition** bei Einstellung der Tätigkeit (30 Tage - ComUnica)
- ✓ **Jahresmeldung der Lohndaten** (16. März - telematisch - in Jahren mit Änderungen oft auch später)
- ✓ **Selbstberechnung (autoliquidazione) der Prämien** (siehe getrenntes Kapitel)
  - ◆ **Vorauszahlung:**  
Im ersten Jahr wird der Prämienvorschuss vom INAIL provisorisch berechnet und eingefordert. In den Folgejahren sind die INAIL-pflichtigen Bruttolöhne (ohne jener der Lehrlinge) des Vorjahres Berechnungsgrundlage. Die Einzahlung erfolgt innerhalb 16. Februar, unter Berücksichtigung des Ausgleichs betreffend das Vorjahr.

- ◆ **Prämienausgleich:**  
Innerhalb 16. Februar eines jeden Jahres ist die definitive Prämie des Vorjahres aufgrund der INAIL-pflichtigen Vorjahresentlohnung zu berechnen.  
Nach Abzug der bereits geleisteten Vorauszahlung ergibt sich ein Saldo zu Lasten oder eventuell auch zu Gunsten des Unternehmers.
- ✓ **Die INAIL-Prämien gehen zur Gänze zu Lasten des Arbeitgebers.**  
Auf die Prämien ist ein Zuschlag von 1,0% zu berechnen.
- ✓ Auch für freie Mitarbeiter (Projektarbeit), gelegentliche Mitarbeiter und Verwalter von Gesellschaften sind Versicherungsprämien geschuldet, mit der Besonderheit, dass in diesen Fällen **2/3 der Prämie zu Lasten des Auftraggebers** gehen, während **1/3 den Mitarbeitern** angelastet werden kann.

Das INAIL ist auch für die **Vidimierung** der Lohnunterlagen zuständig. Nach der Abschaffung mehrerer Pflichtbücher im Personalbereich und der Einführung des "Einheitlichen Lohnbuchs" ist diese Tätigkeit jedoch stark reduziert.

## 8. Weitere Für- und Vorsorgeeinrichtungen

### 8.1. Zusatzrentenfonds

Wie bereits erwähnt, ist es vor allem für jüngere Arbeitnehmer wichtig, sich durch den Beitritt zu einem Zusatzrentenfonds einen bestimmten Lebensstandard auch im Alter zu sichern.

Man unterscheidet zwischen:

- a) "**offenen**" Zusatzrentenfonds, die man bei Versicherungsgesellschaften, Banken usw. abschließen kann, und
- b) "**geschlossenen**" Zusatzrentenfonds, die in den Kollektivverträgen verankert sind und somit auch einen Arbeitgeber-Anteil vorsehen (=Vorteil gegenüber den offenen Fonds).

Für die meisten abhängigen Arbeitnehmer der Provinz Bozen besteht die Möglichkeit dem "Regionalen Zusatzrentenfonds" (**Laborfonds**) beizutreten.

Mit Beitritt zum Laborfonds verpflichtet sich der **Arbeitnehmer**:

- einen **prozentuellen Beitrag** auf die Bruttoentlohnung zu leisten (in der Regel zwischen 0,5-1,0%), der ihm über den Lohnstreifen abgezogen wird (im Handelssektor 0,55%),
- und auch die ab dem Beitrittsdatum anreifende **Abfertigung** zu 100% in den Fonds einzuzahlen. Arbeitnehmer, die bereits vor dem 28/04/1993 ein abhängiges Arbeitsverhältnis hatten, können den Abfertigungsanteil auf 50% beschränken.
- Der Arbeitnehmer kann seinen Beitrag auch freiwillig erhöhen.

Der **Arbeitgeber** ist aufgrund der kollektivvertraglichen Vereinbarungen zur Einzahlung seines Anteils verpflichtet (im Handelssektor 1,55% der Bruttoentlohnung).

In Betrieben ab 50 Beschäftigten sind die Arbeitnehmer verpflichtet ihre Abfertigung einem Zusatzrentenfonds zuzuweisen.

## 8.2. Bilaterale Körperschaft - Tourismuskasse - Covelco/Ascom

### Die Bilaterale Körperschaft (Ente Bilaterale) - EBC

Der Nationale Kollektivvertrag des Tertiärsektors sowie der Landeszusatzvertrag schreiben für den Handels- und Dienstleistungssektor den Beitritt in die Bilaterale Körperschaft vor.

Die Dienstleistungen der EbK sind gleichermaßen an Arbeitgeber und Angestellte gerichtet und stellen ein wichtiges Instrument der Entwicklung und des Dialoges (Bilateralität) des gesamten Handelssektors dar.

#### Zielsetzungen:

- ✓ Förderung von Ausbildung und beruflicher Qualifikation
- ✓ die Förderung von sozialen Initiativen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- ✓ Einkommensunterstützende Maßnahmen (Geburt eines Kindes, bei Krankenstand, bei Geschäftschließung durch höhere Gewalt, usw.)

**Pflichtbeiträge** laut Kollektivvertrag für den Handel:

**0,20%** auf Grundlohn und Kontingenzzulage, davon

- ✓ 0,10% zu Lasten des Arbeitnehmers und
- ✓ 0,10% zu Lasten des Arbeitgebers

### Tourismuskasse

Für den **Tourismussektor** sind 0,40% an die Bilaterale Körperschaft zu entrichten (0,30% Arbeitgeber, 0,10% Arbeitnehmer).

**Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen der Bilateralen Körperschaft ist die Einzahlung der Beiträge Covelco/Ascom.**

### Covelco-Ascom

Eine weitere vom Handelskollektivvertrag vorgesehene Zahlung betrifft die Beiträge COVELCO/ASCOM. Damit wird die Tätigkeit der Schlichtungskommissionen bei Arbeitsstreitverfahren finanziert. Aufteilung der **Pflichtbeiträge**:

**insgesamt 0,80%** auf die Bruttoentlohnung (NISF/INPS-Grundlage); davon

- ✓ 0,40% zu Lasten des Arbeitnehmers (Covelco) und
- ✓ 0,40% zu Lasten des Arbeitgebers (Ascom)

### Fondo Est

Der Kollektivvertrag für Handel und Dienstleistungen sieht weitere Pflichtbeiträge für die Zusatzfürsorge "Fondo Est" vor. Die Leistungen bestehen in der Rückvergütung von Spesen im sanitären Bereich für die Arbeitnehmer.

Im Handel beträgt der monatliche **Pflichtbeitrag** pro Arbeitnehmer **12 €**,

- ✓ 2 € zu Lasten des Arbeitnehmers und
- ✓ 10 € zu Lasten des Arbeitgebers

Die Einzahlung all dieser Beiträge (EbK, Covelco/Ascom) erfolgt durch das **F24 - Sektion INPS**.

Für **Handwerksbetriebe** gibt es eine ähnliche Zusatzfürsorge, den sogenannten **SaniFonds**.

## 9. Wichtige Ämter im Bereich der abhängigen Arbeit

### 9.1. Arbeitsinspektorat (ehemaliges "Amt für Sozialen Arbeitsschutz")

Dieses Amt kontrolliert die Betriebe auf Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

### 9.2. Amt für Arbeitsmarktbeobachtung

Dieses Amt ist für das System "ProNotel" zuständig, mit welchem Beginn, Änderungen und Beendigung der Arbeitsverhältnisse telematisch zu melden sind ("UniLav").

Es leitet die Daten an NISF/INPS und INAIL weiter.

## 10. Die Lohnberechnung

Der Lohn (Arbeiter) bzw. das Gehalt (Angestellte) ist das Entgelt für die Arbeitsleistung; die Höhe ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- **vom Sektor** (Handel, Handwerk, Industrie):  
Für fast jeden Wirtschaftszweig werden eigene Kollektivverträge ausgehandelt, wie z.B. im industriellen Bereich für den Metallsektor, den Textilsektor, die chemische Industrie usw. Sektoren mit vielen Beschäftigten sind vertragsstärker und erzielen meistens höhere Tarife und bessere Bedingungen.
- **von der Einstufung:**  
Die Lohn Tabellen sehen verschiedene Gehaltsstufen mit unterschiedlich hohen Bezügen vor (siehe Lohn Tabelle "Handel"). Die Kollektivverträge definieren auch in welche Kategorien die verschiedenen Berufsbilder und Tätigkeiten einzustufen sind. Je größer die Verantwortung, desto besser die Lohnstufe (z.B. Geschäftsleiter - Kategorie Q).
- **vom Dienstalter,**
- aber auch von der **Wirtschaftslage** und der damit verbundenen **Situation am Arbeitsmarkt.**

Lohntabelle Handel - Minimi tabellari commercio gültig ab dem / validi dal 01/03/2018							Dienstalterszulage Scatti di anzianità Vorrückung alle 3 Jahre bei un- unterbrochener Dienstzeit - max. 10 Vorrückungen Scatto ogni 3 anni per rapporto continuato - max. 10 scatti			Vertrags- vakanz  Vacanza contrat- tuale
Kategorie Categorie	Grundlohn Retrib. base	Funktions- zulage Ind. di funzione	Kontingenz- zulage Ind. di conting.	provinz. Element Elemento provinciale	Gesamt pro Monat Totale per mese	Gesamt pro Std. Totale per ora	Betrag pro Monat Importo per mese	Betrag pro Std. Importo per ora	Betrag pro Tag Importo per giorno	Betrag pro Monat Importo per mese
<b>Q</b>	1.896,64	268,77	540,37		2.705,78	16,10583	25,46	0,15155	0,97923	
<b>1</b>	1.708,49		537,52	8,00	2.254,01	13,41673	24,84	0,14786	0,95538	
<b>2</b>	1.477,83		532,54	8,00	2.018,37	12,01411	22,83	0,13589	0,87808	
<b>3</b>	1.263,14		527,90	8,00	1.799,04	10,70857	21,95	0,13065	0,84423	
<b>4</b>	1.092,46		524,22	8,00	1.624,68	9,67071	20,66	0,12298	0,79462	
<b>5</b>	987,00		521,94	8,00	1.516,94	9,02940	20,30	0,12083	0,78077	
<b>6</b>	886,13		519,76	8,00	1.413,89	8,41601	19,73	0,11744	0,75885	
<b>Direktoren</b>	4.070,00				4.070,00					

Die Entlohnung wird eingeteilt in

- a) **regelmäßig** ausbezahlte Lohnelemente
- b) **außerordentliche** Bezüge, die nur sporadisch in bestimmten Fällen zustehen.

### 10.1.1. Regelmäßige Lohnelemente

- ✓ **Grundlohn (paga base):**  
Er ist das wichtigste Element der Entlohnung und wird in den Kollektivverträgen festgelegt. Je nach Einstufung und Sektor sind die Beträge unterschiedlich hoch.
- ✓ **Teuerungszulage (indennità di contingenza):**  
Bis zum 31.12.1991 hatte die Kontingenzzulage die Funktion, die Löhne periodisch an die schnell steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen.  
Seit 1992 ist die Zulage eingefroren. Teilweise scheint sie in den Kollektivverträgen nicht mehr getrennt auf und ist in den Grundlohn integriert.
- ✓ **Dienstalterszulage (scatti di anzianità):**  
Es handelt sich um periodische Vorrückungen, welche die Entlohnung der Arbeitnehmer in bestimmten Zeitabständen (z.B. alle 3 Jahre) erhöhen. Das Dienstalter muss natürlich im selben Betrieb anreifen.
- ✓ **Funktionszulage (indennità di funzione):**  
Diese kommt meistens für höhere Gehaltsstufen (z.B. Abteilungsleiter) in Frage.
- ✓ **Übertariflicher Mehrlohn (superminimo):**  
Gut ausgebildete und somit gefragte Arbeitnehmer handeln sich im Arbeitsvertrag häufig einen Mehrlohn aus, der dann regelmäßig zur Auszahlung gelangt.
- ✓ **Produktionsprämie (premio di produzione):**  
Dieses Element hängt selten mit der erbrachten Leistung zusammen, sondern ist in vielen Kollektivverträgen zu einem fixen, leistungsunabhängigen Lohnelement geworden.
- ✓ **Drittes Lohnelement (elemento distinto della retribuzione - EDR)**  
Betrifft nur einzelne Sektoren - meistens sehr geringer Betrag
- ✓ **Vertragsvakanz (vacanza contrattuale)**  
Vorübergehendes Lohnelement, das eine Art Vorschuss auf künftige Erhöhungen darstellt, wenn sich die Erneuerung der Kollektivverträge zeitlich hinausschiebt. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag in den Grundlohn aufgenommen.
- ✓ **Gefahren- und Risikozulagen**  
Für besonders gefährliche Arbeiten, bei Umgang mit Geldbeträgen (z.B. Kassarisiko).

### 10.1.2. Außerordentliche Lohnelemente

- ✓ **Überstundenentlohnung (straordinari):**  
Wird die normale Arbeitszeit überschritten, werden Überstunden mit einem prozentuellen Aufschlag ausbezahlt. Dieser schwankt je nach Sektor in der Regel zwischen 15 und 30%.  
Werden Überstunden an **Feiertagen** geleistet, ist der Aufschlag oft noch höher.  
Überstunden werden nur entlohnt, wenn sie mit dem Arbeitgeber vereinbart wurden.
- ✓ **Nachtstundenaufschläge (ore notturne):**  
In den meisten Sektoren werden die Stunden zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr als Nachtarbeit eingestuft; der normale Stundensatz wird dabei um bis zu 50% erhöht.
- ✓ **Außendienstvergütungen (indennità di trasferta):**  
Es handelt sich um Pauschalbeträge, die der Arbeitnehmer für Außendienste außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes bezieht. Bis zu einer bestimmten Höhe - unterschiedlich bei Inland (€ 46,48) und Ausland (€ 77,47) unterliegen diese Bezüge weder den gesetzlichen Sozialabgaben noch den Lohnsteuern.

- ✓ **Gemischte Außendienstvergütungen:**
  - ◆ Wird **Essen oder Unterkunft** vom Unternehmen gestellt, sind die Grenzen € 30,99 (Italien) bzw. 51,65 (Ausland).
  - ◆ Übernimmt beides das Unternehmen sind die Grenzen € 15,49 (Italien) / 25,82 € (Ausland).
- ✓ **Spesenvergütungen laut Beleg** (rimborso a piè di lista):  
Hier werden durch Steuerquittungen, Flugtickets usw. belegte Spesen rückvergütet, die der Arbeitnehmer vorgestreckt hat. Weder sozialabgaben- noch lohnsteuerpflichtig.
- ✓ **Mensaersatzleistungen und Essensgutscheine**  
Bis € 5,29 bzw. € 7,00 (wenn elektronisch) weder sozialabgaben- noch lohnsteuerpflichtig.
- ✓ **Bezüge in Naturalien (fringe benefit):**  
Die Entlohnung kann teilweise aus Naturalien (Waren) oder anderen Begünstigungen (Fahrzeug auch für private Zwecke, Mobiltelefon usw.) bestehen. Für **PKW's** sieht das Steuergesetz besondere Bestimmungen vor.  
Der Wert dieser Leistungen erhöht die Bruttoentlohnung und unterliegt den Sozialabgaben und der Lohnsteuer.
- ✓ **Nicht genossene Feiertage** (festività non godute):  
Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag und kann somit nicht getrennt genossen werden, ist die Auszahlung eines zusätzlichen Tagessatzes vorgesehen.
- ✓ **Urlaub, Krankheit, Mutterschaft, Blutspende usw.:**  
Diese Elemente werden auf dem Lohnstreifen häufig getrennt angeführt. Es handelt sich jedoch nicht um zusätzliche Bezüge, sie **ersetzen** lediglich einen Teil der Normalentlohnung (z.B. Normalentlohnung 128 Std. + Urlaub 40 Std.).

Die Summe aller Lohnelemente ergibt die **Bruttoentlohnung**. Sie stellt die Grundlage für die Berechnung der Sozialabgaben dar.

### 10.1.3. Steuerbonus 2019 (960 €)

Mit G.D. Nr. 66/2014 wurde ein Steuerbonus eingeführt ("Bonus Renzi"). Für 2019 wurde der Bonus für Einkommen bis maximal 26.600 € bestätigt. Der maximale Betrag von 960 Euro steht für Einkommen bis 24.600 Euro zu. Liegt das Einkommen dazwischen erfolgt eine Kürzung.

Eine Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass die Bruttosteuer höher ist als der Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit. Für Einkommen aus abhängiger Arbeit bis cirka 8.000 Euro auf Jahresbasis entsteht keine Steuerschuld und somit entfällt der Steuerbonus.

Der effektiv zustehende Steuerbonus wird mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich auf das tatsächliche Jahreseinkommen berechnet. Das kann dazu führen, dass ein Teil oder im Extremfall auch der gesamte Bonus zurückzuzahlen ist.

Der Arbeitnehmer kann von vorn herein auf den Bonus verzichten. Dies ist sinnvoll, wenn er zusätzlich zu den Lohnbezügen auch über andere Einkommen verfügt.

## 10.2. Der Lohnstreifen

Der nachfolgende Lohnstreifen stellt ein Beispiel mit relativ vielen unterschiedlichen Elementen dar. Gleichzeitig gilt dieses Dokument als Lohnbuch.

In der Folge werden alle Berechnungen detailliert erklärt.

LOHNSTREIFEN / CEDOLINO PAGHE					Periode / Periodo:		Sep-2019						
<b>Arbeitgeber / Datore di lavoro:</b>				<b>Arbeitnehmer / Dipendente:</b>				einheitliches Lohnbuch					
Firmenbezeichnung: <b>Steuersubstitut GmbH</b> Beschreibung Ditta: Sitz - Sede: <b>Bruneck, Josef-Ferrari-Strasse 12</b> Mwst-Position: <b>01583990211</b> Partita IVA: Steuer-Nr.: <b>01583990211</b> Codice fiscale: Matr. INPS: <b>1420030006</b> Matr. INAIL: <b>189271</b>				Name-Vorname: <b>AAA BBB</b> Cognome-Nome: Anschrift - Indirizzo: <b>39100 Bozen, Brennerstrasse 2</b> Steuer-Nr.: <b>AAABBB84B11B220G</b> Codice fiscale: Matr. Nr. - no.matr.: <b>1</b> Eintrittsdatum: <b>11/02/2016</b> Data assunzione: Geburtsdatum: <b>11/02/1984</b> Geburtsort: <b>Bruneck</b> Data di nascita: Einstufung: <b>3</b> DAZ-Vorrückung: Qualifica:      Scatti anzianità: <b>1</b> Vertrag %: <b>100,00%</b> Austrittsdatum: Contratto %      Data licenz.:									
<b>Fixe Lohnelemente / Elementi fissi della retribuzione:</b>								Kalendertage des Monats	gearbeitete Normalstunden	Überstunden / Feiertagszd.	Urlaub in Stunden	Freistellungen in Stunden	Krankheit-Umfall-Mutterschaft
Grundlohn Retribuzione base	Kontingenzzulage Indennità di contingenza	Dienstalterszulage Indennità di anzianità	Funktionszulage Indennità di funzione	EDR / Prov. Elem. Elemento distinto	freiwilliger Mehrlohn Superminimo	Vertragsvakanz Vacanza contratto	Monatlicher Gesamtbetrag						
1.263,14	527,90	21,95		8,00			1.820,99						
Stundendivisor Divisore ore	Tagesdivisor Divisore gg.	Stundensatz Retribuzione oraria	Tagessatz Retribuzione giornaliera	Effektive Arbeitstage gg. di lavoro effettivi	Effektive Arbeitsstunden ore di lavoro effettive	INPS-Tage gg. INPS							
168	26	10,83923	70,03808	12	96	26							
Angereicherter Urlaub Ferie maturate	Genossener Urlaub Ferie godute	Resturlaub Ferie non godute	Anger. Freistellungen Permessi maturati	Genoss. Freistellungen Permessi goduti	Restl. Freistellungen Permessi non goduti								
14,43	40,00	-25,57	2,67		2,67								
Beschreibung / Descrizione													
				Std / Tage / Monat ore / gg. / mese	Aufschläge / Abzüge % Aumenti / Detrazioni %	Einheitswerte Valori unitari	Bezüge / Abzüge Compet. / Detrazioni						
Normalentlohnung				Std-ore 96,00		10,83923	1.040,57	1					
Genossener Urlaub				Std-ore 40,00		10,83923	433,57	2	8	1			
Überstunden 15%				Std-ore 8,00	15,000%	12,46511	99,72	3	8	2			
Überstunden 20%				Std-ore 1,00	20,000%	13,00708	13,01	4	8	2			
Krankheit gesamt				Std-ore 32,00		10,83923	346,86	5	8	2			
Krankheit INPS-Anteil 50,00%				Std-ore -8,00	-50,000%	5,41962	-43,36	6	8	2			
Abzug Bruttoberechnung Krankengeld INPS					10,120%		-4,39	7					
								8					
								9	8				
								10				8	
<b>BRUTTOENTLOHNUNG / RETRIBUZIONE LORDA</b>							<b>1.885,98</b>	11				8	
INPS - zu Lasten Arbeitnehmer / a carico dipendente				Grundlage / Imponibile	1.886,00	9,19%	-173,32	12				8	
Zusatzrentenfonds - Fondi di previdenza supplementare				Grundlage / Imponibile	1.885,98	0,55%	-10,37	13				8	
Bilaterale Körperschaft - Ente Bilaterale				Grundlage / Imponibile	1.791,04	0,10%	-1,79	14					
ASCOM-COVELCO				Grundlage / Imponibile	1.886,00	0,40%	-7,54	15					
Fondo EST							-2,00	16			8		
Krankengeld zu Lasten INPS / Indennità di malattia a carico INPS							43,36	17			8		
Mutterschaftsgeld zu Lasten INPS / Indennità di maternità a carico INPS								18			8		
Absetzbare Aufwendungen vom Einkommen - Art. 10 / Detrazioni dal reddito - Art. 10								19			8		
<b>Lohnsteuergrundlage netto / Imponibile fiscale netto</b>							<b>1.734,32</b>	20			8		
Lohnsteuer brutto / IRPEF lorda lavoro dipendente							-418,27	21					
Steuerabsetzbetrag abhängige Arbeit / Detrazione d'imposta lavoro dipendente							95,21	22					
Steuerabsetzbetrag Familienlasten / Detrazione d'imposta familiari a carico							198,88	23	8				
<b>Lohnsteuer netto / IRPEF netta lavoro dipendente</b>							<b>-124,18</b>	24	8				
<b>Regionaler Steuerzuschlag IRPEF / Addizionale IRPEF regionale</b>							Gesamt-Totale	25	8				
laufendes Jahr (bei Austritt) / anno corrente (in caso di licenziamento)								26	8				
Vorjahr Monatsraten / anno prec.rate mensili      Rate / Rata 9 von 11								27	8				
<b>Gemeindezusatzsteuer / Addizionale IRPEF comunale</b>							Gesamt-Totale	28					
laufendes Jahr (bei Austritt) / anno corrente (in caso di licenziamento)								29					
Vorjahr Monatsraten / anno prec.rate mensili      Rate / Rata 9 - 11							47,80	30	8				
Akonto / acconto      30,00% von 47,80 €      = 14,34 €							Rate / Rata 7 - 9	31					
-1,59													
<b>Jahresausgl. / Conguaglio ann.:</b>				Steuer-GL brutto Imponibile lordo	Bruttosteuer Imposta lorda	Absetzb. abh. Arbeit detr. lavoro dipend.	Absetzb. Pers. zu Lasten detr. persone a carico	Nettosteuer Imposta netta		96	9	40	32
progressive Daten / dati progressivi				4.979,76	1.194,53	270,50	596,64	327,39					
Daten Jahresbasis / dati su base annua													
<b>NETTOENTLOHNUNG / STIPENDIO NETTO</b>							<b>1.604,20</b>	<b>Summen</b>					
<b>Abfertigung</b>				Abfertigungsfonds Vorj. TFR anno precedente	Abfertigung lfd. Jahr TFR anno corrente		Pensionsfonds 0,5% Fondo pensione 0,5%						
<b>Steuer auf Abf.</b>				Steuergrundlage Imponibile	Steuer auf Abfertigung Imposta su TFR		Steuerabsetzbeträge Detrazioni d'imposta						
<b>Imposta su TFR</b>													
<b>Aufwertung</b>				Aufwertung Abf. Fonds Rivalutaz. Fondo TFR	Ersatzsteuer 17% Imposta sostit. riv. TFR								
<b>Rivalutazione</b>													
Familiengeld / Assegni familiari								152,17					
Steuerbonus abhängige Arbeit								78,90					
Rundungen / Arrotondamenti				Rundung Vorperiode Arrotondamento preced.	-0,03	Rundung lfd. Periode Arrotondamento attuale	0,76	0,73					
<b>AUSZUZAHLENDER NETTOBETRAG / STIPENDIO NETTO PAGATO</b>							<b>1.836,00</b>						

### 10.3. Detaillierte Berechnungen zu Bezügen und Abzügen

#### a) Lohnelemente und Bruttoentlohnung

Das Beispiel bezieht sich auf den Sektor "Handel".

- Die **Normalentlohnung** ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Lohnelemente (Grundlohn, Kontingenzzulage, Dienstalterszulage, drittes Lohnelement EDR, Mehrlohn), die als monatliche Werte angegeben sind.

**Stundensatz** und **Tagessatz** werden mit Hilfe der entsprechenden "**Divisoren**", die im Kollektivvertrag festgelegt sind, berechnet.

Stundendivisor = **168**      Tagesdivisor = **26**

$$\begin{aligned} \text{Normalentlohnung} / \text{Divisor} < \quad 1.820,99 / 168 &= \mathbf{10,83923 \text{ (Stundensatz)}} \\ & \quad 1.820,99 / 26 = \mathbf{70,03808 \text{ (Tagessatz)}} \end{aligned}$$

- **Aufteilung der Lohnelemente:**

- ✓ Die **Normalentlohnung** bezieht sich auf die kollektivvertraglichen Normalstunden. Im Handelssektor werden insgesamt immer die 168 Stunden entlohnt, unabhängig von den effektiv geleisteten. Unter Berücksichtigung der getrennt angeführten Urlaubs- und Krankheitstage ergibt sich im Beispiel folgende Situation:

$$\begin{aligned} \text{entlohnte Normalstunden:} & \quad 96 \text{ Std} \times 10,83923 = \mathbf{1.040,57} \\ \text{geleistete Normalstunden:} & \quad 96 \text{ Std} \end{aligned}$$

Entlohnt werden immer die 168 Stunden, auch wenn die effektiv gearbeiteten höher oder niedriger sind. Es gleicht sich jedoch aus.

- ✓ Die **Urlaubsentlohnung** ist getrennt angeführt; für die Berechnung kommt der normale Stundensatz zur Anwendung.

$$\text{entlohnte Urlaubstuden:} \quad 40 \text{ Std} \times 10,83923 = \mathbf{433,57}$$

- ✓ Für **Überstunden** sind Aufschläge vorgesehen. Laut Handels-Kollektivvertrag sind die ersten 8 Überstunden pro Woche mit 15% und die restlichen mit 20% zu vergüten.

$$\begin{aligned} \text{Überstunden 15\%:} & \quad 10,83923 \times 1,15 = 12,46512 \times 8 \text{ Std} = \mathbf{99,72} \\ \text{Überstunden 20\%:} & \quad 10,83923 \times 1,20 = 13,00708 \times 1 \text{ Std} = \mathbf{13,01} \end{aligned}$$

- ✓ **Krankheit:** die ersten drei Tage (1. kurze krankheitsbedingte Abwesenheit) sind zur Gänze zu Lasten des Arbeitgebers und werden mit 100% vergütet.

Wie bereits erwähnt übernimmt das NISF/INPS vom 4. bis zum 20. Tag 50% der Krankengelder. Eine Besonderheit besteht darin, dass diese vom NISF/INPS ausgezahlten Beträge nicht den Sozialabgaben unterliegen.

Aus diesem Grund scheint auf dem Lohnstreifen zuerst die Vergütung für die ganze Krankheitsperiode auf; anschließend wird der NISF/INPS-Anteil abgezogen und nach der Berechnung der Sozialabgaben wieder im Lohnstreifen eingesetzt.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitnehmer im Krankheitsfall mehr verdient als normal, wird ein eigener Abzug berechnet ("lordizzazione").

$$\begin{aligned} \text{Sozialabgaben} < \quad 9,19\% & \rightarrow \text{Abzug (lordizzazione)} = \mathbf{10,120\%} \\ & \quad 9,49\% & \rightarrow \text{Abzug (lordizzazione)} = \mathbf{10,485\%} \end{aligned}$$

<b>Berechnungen zum Abzug:</b>	berücksichtigtes Krankengeld (50%)	100,00
	Sozialabgaben 9,19%	-9,19
	<b>Differenz (mit 100% gleichgesetzt)</b>	<b>90,81</b>

$$\begin{aligned} \text{Proportion:} & \quad 90,81 : 9,19 = 100 : X \\ \text{Abzug (x) =} & \quad 9,19 \times 100 / 90,81 = \mathbf{10,120} \end{aligned}$$

<b>Berechnung Krankengeld im Beispiel:</b>	Tage	Std.	Beträge
Krankengeld gesamt	4	32	346,86 €
Krankengeld zu Lasten Arbeitgeber	3	24	-303,50 €
Krankengeld zu Lasten NISF/INPS	1	8	43,36 €
<b>Abzug Bruttoberechnung (lordizzazione)</b>		<b>10,120%</b>	<b>-4,39 €</b>

✓ **Bruttoentlohnung:**

Sie ergibt sich aus der Summe aller berechneten Bezüge. Die Bruttoentlohnung kann noch zusätzliche Elemente enthalten, wie:

- ◆ Nicht genossene **Feiertage** (wenn auf einen Sonntag fallend)
- ◆ Zuschläge für **Nachtstunden**
- ◆ **Außendienstvergütungen** (bis zu bestimmten Grenzen weder sozialabgaben- noch lohnsteuerpflichtig)
- ◆ **Einmalige Sonderprämien** ("una tantum"): es ist wichtig, dass der Arbeitgeber bei Auszahlung von Prämien auf die Einmaligkeit hinweist, sonst könnten sie als regelmäßige Elemente in die Normalentlohnung einfließen. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Entlohnung nicht gekürzt werden darf.

**b) Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben**

➤ **Sozialabgaben NISF/INPS**

Der Arbeitnehmer-Anteil beträgt 9,19% - Grundlage = gerundete Bruttoentlohnung.

**Bruttoentlohnung 1.885,98 → 1.886,00 → 9,19% → 173,32**

➤ **Sozialabgaben Zusatzrentenfonds**

Der Arbeitnehmer-Anteil beträgt mindestens 0,55% - Grundlage = Bruttoentlohnung.

**Bruttoentlohnung 1.885,98 → 0,55% → 10,37**

Der Mitarbeiter kann seinen Anteil auch erhöhen.

➤ **Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft**

Der Arbeitnehmer-Anteil beträgt 0,10%. Die Berechnung erfolgt auf Grundlohn + Kontingenzzulage (auf ganze Euro gerundet).

**Grundlohn + Kontingenz 1.791,04 → 1.791,04 → 0,10% → 1,79**

➤ **Sozialabgaben Ascom/Covelco**

Wie bereits erwähnt ist dieser Abzug (0,40%) erforderlich, um die Leistungen der Bilateralen Körperschaft in Anspruch zu nehmen. Grundlage = NISF/INPS-Grundlage.

**NISF/INPS-Grundlage 1.886,00 → 0,40% → 7,54**

➤ **Sozialabgaben Fondo Est (Arbeitnehmer-Anteil = 2,00 €) → 2,00**

**c) Krankengeld zu Lasten NISF/INPS**

Es unterliegt nicht den Sozialabgaben, wohl aber der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber verrechnet den NISF/INPS-Anteil mit den geschuldeten Sozialabgaben, indem er den auf ganze Euro gerundeten Betrag im Vordruck DM10/2 - Feld D abzieht.

Gleich behandelt wird ein eventuelles **Mutterschaftsgeld**.

**d) Berechnung und Abzug der Lohnsteuer (= Einkommenssteuer IRPEF)**

➤ **Berechnungsschema für die Lohnsteuer**

**Bruttoentlohnung**

- Sozialabgaben (NISF/INPS, Laborfonds, Bilat. Körpersch., Ascom/Covelco)
- + Krankengeld / Mutterschaftsgeld zu Lasten INPS
- eventuelle absetzbare Aufwendungen (z.B. Unterhaltszahlungen)

= **Steuergrundlage**

**Bruttolohnsteuer IRPEF (Berechnung laut Staffelung - progressive Steuer)**

- Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit
- Steuerabsetzbetrag für Familienlasten (zu Lasten lebende Personen)

= **Nettolohnsteuer IRPEF (Abzug im Lohnstreifen)**

➤ **Berechnung der Bruttosteuer**

Wie bereits erwähnt ist die Einkommenssteuer IRPEF eine progressive Steuer. Das Einkommen wird in Stufen eingeteilt; für höhere Stufen gelten steigende Steuersätze.

Da die Steuer monatlich zu berechnen ist, kommt die Steuertabelle auf Monatsbasis (jährliche Einkommensstufen / 12) zur Anwendung.

progressive IRPEF-Tabelle auf monatlicher Basis	monatliche Einkommensstufen		Steuer-sätze %	kumulierte Steuer bis Maximum
	von	bis		
	0,00	1.250,00	23,0%	287,50
	1.250,01	2.333,33	27,0%	580,00
	2.333,34	4.583,33	38,0%	1.435,00
	4.583,34	6.250,00	41,0%	2.118,33
6.250,01		43,0%		

Bruttosteuer des Lohnstreifens

<b>Steuergrundlage</b>	<b>1.734,32</b>				
	1.250,00	23,0%		287,50	
	484,32	27,0%		130,77	
				<b>418,27</b>	<b>(Bruttolohnsteuer)</b>

**d1) Berechnung des Steuerabsetzbetrages für abhängige Arbeit**

Die Berechnung erfolgt laut nachstehender Tabelle:

Jährliches Gesamteinkommen von		bis	Formeln für die Berechnung der Steuerabsetzbeträge
0	8.000		<b>1.880</b>
8.001	28.000		<b>978</b> + 902 x (28.000 - Gesamteinkommen) / 20.000
28.001	55.000		<b>978</b> x [(55.000 - Gesamteinkommen) / 27.000]

In der eckigen Klammer der Formeln wird ein **Quotient** ermittelt, der auf 4 Kommastellen abzurunden und mit dem Fixbetrag zu multiplizieren ist.

Die Absetzbeträge gelten auf Jahresbasis und sind auf die Tage der Arbeit zu bemessen!

Für die **monatliche Lohnberechnung** wird von einem angenommenen Gesamteinkommen ausgegangen. Der so ermittelte jährliche Absetzbetrag wird durch 365 (366 in Schaltjahren) dividiert und mit den Kalendertagen des jeweiligen Monats multipliziert.

Am Jahresende, wenn das Gesamteinkommen bekannt ist, wird der effektiv zustehende Absetzbetrag im **Lohnsteuer-Jahresausgleich** berücksichtigt.

**Berechnungen zum Lohnstreifen:**

voraussichtliches Gesamteinkommen: **24.000,00 €**

**Jährl. Absetzbetrag** =  $978 + 902 \times (28.000 - 24.000) / 20.000 = 1.158,40$

**Monatl. Absetzbetrag September** =  $1.158,40 / 365 \times 30 = 95,21$

**d2) Steuerabsetzbetrag für Familienlasten**

Als zu Lasten lebend gelten Familienangehörige, deren Jahreseinkommen den Betrag von 2.840,51 Euro nicht überschreitet. Ab 01/01/2019 wird die Grenze auf 4.000 Euro angehoben.

➤ **Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebenden Ehepartner (auf Jahresbasis)**

Jährliches Gesamteinkommen von / da		Beträge und Formeln für die Berechnung der Steuerabsetzbeträge bis / a	
0	15.000	<b>800 - [110 x (Gesamteinkommen / 15.000)]</b>	
15.001	29.000	<b>690</b>	
29.001	29.200	<b>700</b>	
29.201	34.700	<b>710</b>	
34.701	35.000	<b>720</b>	
35.001	35.100	<b>710</b>	
35.101	35.200	<b>700</b>	
35.201	40.000	<b>690</b>	
40.001	80.000	<b>690 x [(80.000 - Gesamteinkommen) / 40.000]</b> (Abrundung 4 Dez)	
80.001		<b>kein Absetzbetrag</b>	

**Berechnungen zum Lohnstreifen:**

voraussichtliches Gesamteinkommen: **24.000,00 €**

**Jährl. Absetzbetrag** (laut Tabelle) = **690,00**

**Monatlicher Absetzbetrag** =  $690,00 / 12 = 57,50$

➤ **Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder (auf Jahresbasis)**

Zustehende Beträge

- ✓ für jedes Kind unter 3 Jahren **1.220,00**
- ✓ für jedes Kind ab 3 Jahren **950,00**
- ✓ Erhöhung / Kind <3 J. mit Behinderung **550,00**
- ✓ Erhöhung / Kind >3 J. mit Behinderung **620,00**
- ✓ Erhöhung bei mehr als 3 Kindern **200,00** (pro Kind)

Die Summe der jährlichen Beträge sind mit einem Quotienten (Abrundung auf 4 Stellen) zu multiplizieren, welcher mit den unten angeführten Formeln ermittelt wird.

**Formeln zur Berechnung des Quotienten:**

**für 1 Kind:** jährlicher Abzug x  $\frac{95.000 - \text{Gesamteinkommen}}{95.000}$

**mehrere Kinder:** jährlicher Abzug x  $\frac{[95.000 + 15.000 \times (\text{Anzahl Kinder} - 1) - \text{Gesamteinkommen}]}{95.000 + 15.000 \times (\text{Anzahl Kinder} - 1)}$

Bei Fehlen des Ehepartners steht für das 1. Kind der Absetzbetrag für den zu Lasten lebenden Ehepartner zu.

Die Steuerabzüge für zu Lasten lebende Kinder stehen beiden Ehepartnern im Ausmaß von 50% zu, falls beide über ein Einkommen verfügen. Es besteht die Möglichkeit die gesamten Abzüge (100%) dem Ehepartner mit dem höheren Einkommen zuzuweisen.

**Berechnungen zum Lohnstreifen:**

voraussichtliches Gesamteinkommen: **24.000,00 €**

Maximaler Abzug	Anzahl	Betrag	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren:	1	1.220 =	1.220
Kinder über 3 Jahren:	1	950 =	950
Erhöhung mehr als 3 Kinder:	0	200 =	0
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>		<b>2.170</b>

**Berechnung des Quotienten:**  $\frac{95.000 + 15.000 \times 1 - 24.000}{95.000 + 15.000 \times 1} = \mathbf{0,7818}$

**Jährl. Absetzbetrag:** **2.170** x **0,7818** = **1.696,51**

**Monatlicher Absetzbetrag:** **1.696,51 / 12** = **141,38**

Monatlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebenden Ehepartner	57,50
Monatlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder	141,38
<b>Absetzbetrag für Familienlasten (Lohnstreifen)</b>	<b>198,88</b>

**d3) Berechnung der Nettolohnsteuer (Lohnstreifen)**

Bruttolohnsteuer (IRPEF)	418,27
- Absetzbetrag für abhängige Arbeit	-95,21
- Absetzbetrag für Familienlasten	-198,88
<b>= Nettolohnsteuer</b>	<b>124,18</b>

**e) Regionaler Steuerzuschlag (addizionale regionale)**

Diese Steuer wird von den Regionen eingehoben. Mindeststeuersatz ist 1,23%, der von den einzelnen Regionen in begrenztem Ausmaß angehoben werden kann.

Für die Provinz Bozen gilt ein Freibetrag von € 28.000 für alle plus ein Steuerfreibetrag von € 252 pro zu Lasten lebendes Kind.

Die Steuer wird am Jahresende mit dem Steuerausgleich berechnet, jedoch erst im Folgejahr in 11 Raten abgezogen (9-10 Raten bei späterem Steuerausgleich).

**Berechnungen Lohnstreifen:**

Steuergrundlage IRPEF Vorjahr	23.900		
Freibetrag Provinz Bozen	-28.000		
<b>Grundlage für Regionalsteuer</b>	<b>0</b>		
Steuersatz (proportionale Steuer)	1,23%	⇒	<b>0,00 €</b> (Gesamtsteuer)
Freibetrag für 2 Kinder	2 x 252	=	<b>-504,00 €</b>
<b>Geschuldete Regionalsteuer</b>			<b>0,00 €</b>

Bei geschuldeter Regionalsteuer wird der Betrag im Folgejahr in 11 Raten abgezogen.

Bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die eventuell noch nicht abgezogene Regionalsteuer mit dem letzten Lohnstreifen zur Gänze einbehalten.

**f) Gemeindezusatzsteuer (addizionale comunale)**

Wie die Regionalsteuer wird auch die Gemeindezusatzsteuer am Jahresende mit dem Steuerausgleich berechnet, jedoch erst im Folgejahr in Raten (9-11) abgezogen. In Südtirol wird sie von relativ wenigen Gemeinden eingehoben. Der Mindeststeuersatz von 0,2% kann von diesen in beschränktem Ausmaß erhöht werden. Die Gemeinden können auch Freibeträge vorsehen, bis zu welchen keine oder eine geringere Steuer vorgesehen ist. Von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich!

**Berechnungen Lohnstreifen:**

Steuergrundlage IRPEF Vorjahr	23.900		
Steuersatz (proportionale Steuer)	0,20%	⇒	<b>47,80 €</b> (Gesamtsteuer)
<b>Monatliche Gemeindezusatzsteuer (11 Raten)</b>			<b>4,35 €</b>

Bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die Reststeuer mit dem letzten Lohnstreifen einbehalten.

**Akonto auf Gemeindezusatzsteuer**

Auf die Gemeindezusatzsteuer ist ein Akonto im Ausmaß von 30% der Vorjahressteuer geschuldet, welches in 9 Monatsraten ab März in Abzug gebracht wird.

**Berechnungen Lohnstreifen:**

Gemeindezusatzsteuer Vorjahr	47,80 €
Akonto 30% der Vorjahressteuer	14,34 €
<b>Monatlicher Abzug (9 Raten)</b>	<b>1,59 €</b>

**g) Bereich Jahresausgleich im Lohnstreifen**➤ **Progressive Daten:**

Hier finden wir die Summen der steuerlichen Daten von Jahresbeginn bis zum laufenden Monat.

➤ **Steuerausgleich:**

Mit der Dezemberentlohnung werden Bruttosteuer und Absetzbeträge auf Jahresbasis neu berechnet. Die Differenz zwischen der bereits im Laufe des Jahres abgezogenen Steuer und der neu berechneten Steuer auf Jahresbasis wird mit dem Lohnstreifen belastet bzw. gutgeschrieben.

**h) Besteuerung von Überstunden und Produktivitätsprämien**

Die Arbeitnehmer können sich für eine günstigere Ersatzbesteuerung der Überstunden im Ausmaß von 10% bis zu einem Maximum von **€ 2.000,00** jährlich entscheiden. Voraussetzung ist, dass ein maximales Einkommen von € 50.000,00 jährlich nicht überschritten wird.

**i) Familiengeld**

Das Beispiel bezieht sich auf eine Familiengemeinschaft mit folgenden Daten:

- ✓ 4 Personen (Antragsteller, Ehepartner, 2 minderjährige Kinder)
- ✓ Familieneinkommen: **26.200 €**

TAB. 11

NUCLEI FAMILIARI CON ENTRAMBI I GENITORI E ALMENO UN FIGLIO MINORE  
IN CUI NON SIANO PRESENTI COMPONENTI INABILI  
Importo complessivo mensile dell'assegno per livello di reddito e numero componenti il nucleo

Reddito familiare annuo di riferimento valido dal 1° luglio 2019

Reddito familiare annuo (euro)	Importo dell'assegno per numero dei componenti il nucleo familiare											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
25.639,49 - 25.757,10			64,65	156,50	284,92	458,08	564,40	704,06	843,72	983,38	1.123,04	1.262,70
25.757,11 - 25.874,70			63,88	155,42	283,96	457,21	563,47	702,99	842,51	982,03	1.121,55	1.261,07
25.874,71 - 25.992,31			63,10	154,33	283,00	456,33	562,53	701,91	841,29	980,67	1.120,05	1.259,43
25.992,32 - 26.109,93			62,33	153,25	282,04	455,46	561,60	700,84	840,08	979,32	1.118,56	1.257,80
26.109,94 - 26.227,54			61,55	152,17	281,08	454,58	560,67	699,77	838,87	977,97	1.117,07	1.256,17
26.227,55 - 26.345,17			60,78	151,08	280,13	453,71	559,73	698,69	837,65	976,61	1.115,57	1.254,53
26.345,18 - 26.462,76			60,00	150,00	279,17	452,83	558,80	697,62	836,44	975,26	1.114,08	1.252,90
26.462,77 - 26.580,37			59,23	148,92	278,21	451,96	557,87	696,55	835,23	973,91	1.112,59	1.251,27
26.580,38 - 26.697,98			58,45	147,83	277,25	451,08	556,93	695,47	834,01	972,55	1.111,09	1.249,63
26.697,99 - 26.815,60			57,68	146,75	276,29	450,21	556,00	694,40	832,80	971,20	1.109,60	1.248,00
26.815,61 - 26.933,21			56,90	145,67	275,33	449,33	555,07	693,33	831,59	969,85	1.108,11	1.246,37
26.933,22 - 27.050,84			56,13	144,58	274,38	448,46	554,13	692,25	830,37	968,49	1.106,61	1.244,73
27.050,85 - 27.168,45			55,35	143,50	273,42	447,58	553,20	691,18	829,16	967,14	1.105,12	1.243,10

**Familiengeld laut Tabelle 11 (Familiengemeinschaft mit beiden Elternteilen und mindestens 1 Kind)**

- ✓ Einkommensklasse: 26.109,94 - 26.227,54
- ✓ Anzahl Personen: 4
- ✓ **Monatliches Familiengeld: 152,17**

**j) Steuerbonus 2019**

Für Einkommen zwischen 24.600 und 26.600 Euro gilt für die Berechnung des jährlichen Betrages die nachfolgende Formel:

<b>voraussichtliches Einkommen</b>	<b>Bonus</b>
0 bis 24.600	960 (auf Jahresbasis)
24.600 bis 26.600	<b>Formel:</b> 960 x [(26.600 - Einkommen) / 2000]

**Berechnungen zum Lohnstreifen:**

voraussichtliches Gesamteinkommen: **24.000,00 €**

**Bonus auf Jahresbasis:** Maximum, da Einkommen nicht höher als 24.600 Euro

**Bonus für September 2019:** 960 € / 365 Tage x 30 Tage = **78,90 €**

Der Bonus steht nicht zu, wenn das Jahreseinkommen € 26.600 überschreitet und wenn bei niedrigen Einkommen der Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit höher ist als die Bruttosteuer.

**k) Rundungen**

Obwohl mit Einführung des Euro die Notwendigkeit eigentlich nicht mehr besteht, werden die Nettolöhne in der Praxis weiterhin auf ganze Einheiten (Euro) gerundet. Die Rundungen werden jeweils auf die Folgeperiode vorgetragen und somit verrechnet.

Rundung der Vorperiode	-0,84	(Aufrundung des Vormonats wird abgezogen)
Aufrundung aktuelle Periode	0,57	(kommt im Folgemonat in Abzug)
<u>Differenz der Rundungen</u>	<b>-0,27</b>	

## 10.4. Berechnung der Sozialabgaben

### 10.4.1. Sozialabgaben NISF/INPS und Ascom/Covelco

Die Berechnung der Sozialabgaben NISF/INPS erfolgt mit dem Modell "DM 10/2", das auch die Abgaben Ascom/Covelco erfasst, die in der Praxis somit kaum getrennt gebucht werden.

Das nachfolgende Modell DM 10/2 zeigt die Grundlagen und Berechnungen auf, die sich auf das gelöste Beispiel beziehen (Annahme Betrieb mit nur einem Arbeitnehmer).

#### Berechnungen:

NISF/INPS Arbeitgeber-Anteil (36,12% - 9,19%)	1.886 x 26,93%	=	507,90
Ascom Arbeitgeber-Anteil	1.886 x 0,40%	=	7,54
<b>Sozialabgaben NISF/INPS Arbeitgeber (=Aufwand)</b>			<b>515,44</b>

#### Einzahlung an das NISF/INPS:

Die Beträge für Familiengeld und Krankengeld streckt der Arbeitgeber mit dem Lohn vor. Die Beträge werden im DM 10/2 von den geschuldeten Sozialabgaben abgezogen und vermindern die Zahlung aber nicht den Aufwand. Der Endbetrag im DM10 wird auf ganze Euro gerundet.

Sozialabgaben Arbeitgeber (INPS + ASCOM)	515,44
<b>+ Sozialabgaben Arbeitnehmer (INPS + ASCOM)</b>	<b>180,86</b>
<b>= Sozialabgaben gesamt (inkl. Ascom/Covelco)</b>	<b>696,30</b>
- Familiengeld zu Lasten NISF/INPS	-152,17
- Krankengeld zu Lasten NISF/INPS	-43,36
<b>= NISF/INPS-Schuld</b>	<b>500,77</b>
<b>= Einzahlung NISF/INPS (mit Modell F24)</b>	<b>501,00</b>
<b>= Differenz = Rundungsaufwand</b>	<b>-0,23</b>

### 10.4.2. Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft

Berechnungsgrundlage (Grundlohn + Kontingenzzulage):	1.791,04
Arbeitgeber-Anteil 0,10%	1,79
Arbeitnehmer-Anteil (Abzug auf Lohnstreifen) 0,10%	1,79
<b>Gesamtbetrag (Einzahlung mit Einheitsvordruck F24)</b>	<b>3,58</b>

### 10.4.3. Sozialabgaben Fondo Est (Arbeitgeber-Anteil = 10,00 €) → 10,00

### 10.4.4. Sozialabgaben Zusatzrentenfonds

Die Berechnungen beziehen sich auf den Kollektivvertrag für Handel und Dienstleistungen, der einen Arbeitgeber-Anteil von 1,55% vorsieht. In vielen anderen Sektoren beläuft sich der Prozentsatz auf 1,0%.

Berechnungsgrundlage (Bruttolohn):	1.885,98
Arbeitgeber-Anteil 1,55%	29,23
Arbeitnehmer-Anteil Abzug auf Lohnstreifen 0,55%	10,37
<b>Gesamtbetrag (trimestrale Einzahlung - Bank oder F24)</b>	<b>39,60</b>

**Berechnung der monatlichen Abfertigung für den Zusatzrentenfonds**

Bruttoabfertigung (Bruttolöhne des Monats/13,5)	1.885,98 / 13,5 =	139,70
Abzug Pensionsfonds 0,5% (vom Bruttolohn)	0,5% von 1.886,00	-9,43
<b>Abfertigung für Zusatzrentenfonds</b>		<b>130,27</b>

Da die Einzahlung trimestral erfolgt, werden folgende Annahmen gemacht:

Schuld Juli (Annahme)	168,21
Schuld August (Annahme)	167,26
Schuld September (laut Berechnungen)	169,87
<b>Trimestrale Einzahlung</b>	<b>505,34</b>

**10.5. Periodische Vordrucke und Meldungen****10.5.1. Das Modell "DM10/2" für die Berechnung der Sozialabgaben**

Die Funktionen dieses Modells wurden bereits eingehend beschrieben, die Berechnungen aufgezeigt. Wichtig ist der Hinweis, dass die enthaltenen Daten nur telematisch - gemeinsam mit dem Modell "emens" - an das NISF/INPS übermittelt werden ("uniemens").

Siehe anschließendes Beispiel zum DM10/2

**10.5.2. Das Modell "emens" bzw. "uniemens"**

Mit dem Modell "emens" werden die monatlichen Versicherungsdaten der einzelnen Mitarbeiter elektronisch übermittelt, damit das NISF/INPS jederzeit über den aktuellen Stand verfügt und die Liquidierung der Renten beschleunigen kann.

Die selben Daten wurden bisher nur jährlich mit dem "Modell 770" (Erklärung der Steuersubstitute) gemeldet. Die Pflicht dieser Jahreserklärung besteht allerdings weiterhin.

Mit der Prozedur "uniemens" werden die Daten des "DM 10/2" und des "emens" gleichzeitig telematisch übermittelt.



### 10.5.3. Der Einheitsvordruck "F24"

Die meisten Einzahlungen von Steuern, Sozialabgaben usw. erfolgen über diesen Einheitsvordruck, der verschiedene Sektionen umfasst. Die Zahlungen gehen:

- **an den Staat** (Sezione Erario)
  - ◆ Mwst
  - ◆ alle direkten Steuern (IRPEF, IRES)
  - ◆ Lohnsteuer für abhängige Arbeitnehmer
  - ◆ Vorsteuern für Freiberufler, Vertreter, Vermittler usw.
  - ◆ Strafen in Steuerangelegenheiten
  - ◆ und viele andere
- **an das Nationalinstitut für die Soziale Fürsorge (NISF/INPS)**
  - ◆ Sozialabgaben für Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, für Kaufleute und Handwerker
- **an Regionen** und öffentliche Körperschaften
  - ◆ Wertschöpfungssteuer IRAP
  - ◆ Regionale Zusatzsteuer
- **an Gemeinden**
  - ◆ Gemeindezusatzsteuer
  - ◆ GIS-Gemeindeimmobiliensteuer (IMU) + TASI + TARI (im restlichen Italien)
- **an andere Fürsorgeinstitute** (z.B. INAIL)
- **Zusatzrentenfonds**
- **Handelskammer-Jahresbeitrag**
- **und andere**

Eine wichtige Besonderheit ist die Möglichkeit der "**Kompensation**" zwischen Guthaben und Schulden. Weist ein Unternehmen z.B. ein Mwst-Guthaben aus der Jahreserklärung auf, so kann es damit - innerhalb bestimmter Grenzen - andere Schulden (IRPEF, NISF/INPS-Einzahlungen usw.) ausgleichen.

Als einheitlicher Termin für die meisten Zahlungen ist der **16. des Monats** festgelegt; trifft der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Werktag. Im August gilt der **20.** als Zahlungstermin.

#### Freiwillige Berichtigung (**ravvedimento operoso**)

Falls man Einzahlungstermine versäumt besteht die Möglichkeit der "freiwilligen Berichtigung" (**ravvedimento operoso**), mit einer beträchtlichen Reduzierung der Strafen.

Die normale Strafe in Höhe von 15% wird reduziert:

- "ravvedimento sprint": 0,1% pro Tag bei Entrichtung innerhalb von 14 Tagen;
- "ravvedimento breve": 1,5% bei Berichtigung nach 14 Tg, jedoch innerhalb von 30 Tg;
- "ravved. intermedio": 1,67% bei Berichtigung nach 30 Tg, jedoch innerhalb von 90 Tg;
- "ravved. lungo": 3,75% bei Berichtigung nach 90 Tagen, jedoch innerhalb des Abgabetermins der entsprechenden Steuererklärung.
- "ravved. lunghissimo": 4,29% bzw. 5,0% bei Berichtigung innerhalb von 2 Jahren

Zusätzlich fallen gesetzliche Zinsen in Höhe von 0,8% an (ab 01/01/2019).

Im nachfolgenden Beispiel werden alle mit der Lohnberechnung zusammenhängenden Abgaben entrichtet.



#### 10.5.4. Das Einheitsmodell "CU" (certificazione unica)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet seinen Arbeitnehmern das Modell "CU" (Einheitsvordruck für abhängige Arbeitnehmer und gleichgestellte Kategorien und Freiberufler) innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres auszuhändigen; es enthält die wesentlichen Einkommens- und Versicherungsdaten und ist Grundlage für die eventuelle Steuererklärung.

##### **Einkommens- und Steuerdaten:**

Diese Daten sind für die eventuelle Steuererklärung (Modell "UNICO" oder Modell "730") von Bedeutung. Falls der Arbeitnehmer über keine anderen Einkommen verfügt, bzw. keine Absetzungen (z.B. Arztspesen, Lebensversicherungen, usw.) geltend machen kann, ist das "CU" praktisch seine Steuererklärung, die allerdings nicht eingereicht werden muss.

Die wesentlichen Daten im Einzelnen:

- Gesamteinkommen (=Bruttoentlohnung abzüglich Sozialabgaben)
- einbehaltene Lohnsteuern (IRPEF, Regionalsteuer, Gemeindezusatzsteuer)
- Steuerabsetzbeträge (für abhängige Arbeit, Familienlasten und andere Absetzungen)
- Einkommen aus Vorjahren mit getrennter Besteuerung; diese Daten sind für die Steuererklärung ("UNICO" bzw. "Modell 730") in der Regel nicht relevant.
- Daten zu den Abfertigungen (Anteil Zusatzrentenfonds, Anteil der beim Arbeitgeber bleibt)

##### **Versicherungsdaten:**

- die Versicherungszeiten (Monate)
- Berechnungsgrundlage (Bruttoentlohnung)
- einbehaltene Sozialabgaben (Arbeitnehmer-Anteil)

Siehe ausgefülltes Beispiel auf den Folgeseiten.

#### 10.5.5. Die Erklärung der Steuersubstitute (Modell "770")

Es handelt sich um eine Jahreserklärung, mit welcher der Arbeitgeber dem Fiskus alle Einkommens- und Versicherungsdaten seiner Mitarbeiter (abhängige Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Projektarbeiter, ..... ) mitteilt.

Zudem sind auch die Daten anderer Subjekte, für welche Vorsteuern eingezahlt wurden (Freiberufler, Vertreter usw.), in dieser Erklärung enthalten.

Das Modell wird über das telematische Netz "Entratel" übermittelt.



CERTIFICAZIONE DI CUI ALL'ART. 4, COMMI 6-ter e 6-quater, DEL D.P.R. 22 LUGLIO 1998, n. 322, RELATIVA ALL'ANNO

2018

Codice fiscale del percettore

BCAISE84B11B220K

Mod. N. 0111

CERTIFICAZIONE LAVORO DIPENDENTE, ASSIMILATI ED ASSISTENZA FISCALE

Table with personal data: DATI ANAGRAFICI (Codice fiscale, Cognome, Nome), DATI RELATIVI AL DATORE DI LAVORO (Comune, Indirizzo), DATI RELATIVI AL PERCETTORE (Codice fiscale, Indirizzo), and DATI RELATIVI AL PRECETTORE (Comune, Provincia).

DATI FISCALI: Redditi di lavoro dipendente e assimilati, Redditi di lavoro straordinario e assimilati, Redditi di pensione, Altri redditi assimilati.

REDDITI: Ritenute irpef, Ritenute irpef sospese, Ritenute irpef sospese, Ritenute irpef sospese.

RENTITE: Ritenute irpef, Ritenute irpef sospese, Ritenute irpef sospese, Ritenute irpef sospese.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.

REDITI NON RIMBORSATI DA ASSISTENZA FISCALE DICHIARANTE: Valore ritenute, Accenti irpef sospesi, Accenti irpef sospesi.



## 10.6. Einheitliches Lohnbuch (Libro Unico del Lavoro)

Mit 1. Jänner 2009 ist das neue "einheitliche Lohnbuch" eingeführt worden.

Das Wort "Buch" ist eigentlich nicht zutreffend, da es sich um eine "Lohnübersicht" handelt, die nur mehr "**elektronisch**" erstellt werden darf.

Die Vereinheitlichung besteht darin, dass in einer einzigen Übersicht folgende Daten zusammengefasst werden:

- ✓ die Lohndaten (Bezüge und Abzüge) des jeweiligen Monats;
- ✓ die persönlichen Daten des Arbeitnehmers;
- ✓ Arbeitszeiten, Urlaub, Krankenstand usw.

Neben den abhängigen Arbeitnehmern sind auch andere Arten unselbständiger Arbeitsverhältnisse eintragungspflichtig, wie Heim- und Telearbeit, koordinierte und fortwährende Mitarbeit (co.co.co.).

### Vidimierung des neuen Einheitslohnbuches

- Die neuen Einheitslohnbücher müssen vor der ersten Eintragung fortlaufend nummeriert und grundsätzlich vom Arbeitsunfallinstitut INAIL abgestempelt (vidimiert) werden.
- Besteht keine Pflicht zur Arbeitsunfallversicherung der Arbeitnehmer, so kann die Vidimierung auch durch das NISF/INPS erfolgen.
- Auch die Arbeitsrechts- und Wirtschaftsberater und andere zur Führung der Lohnbuchhaltung berechnete Unternehmen (z.B. die Wirtschaftsverbände wie HDS, LVH, HGV usw.) können die Nummerierung und Vidimierung der neuen Einheitslohnbücher vornehmen. Dazu ist die entsprechende Beauftragung durch die betreuten Arbeitgeber erforderlich, wobei dem INAIL eine Liste der betreuten Kunden übermittelt wird.

### Führung des neuen Einheitslohnbuches

Die manuelle Führung ist nicht erlaubt. Es sind nur elektronische Registrierungen und Ausarbeitungen auf Datenträgern zugelassen, mit 3 Möglichkeiten:

- ✓ Ausdruck auf Endlosformularen
- ✓ Registrierung auf elektronischen Datenträgern
- ✓ **Laserdruck** (häufigste und fast ausschließliche Variante)
- ✓ Die Erfassung der Daten erfolgt grundsätzlich auf einem einzigen Dokument. Es ist dies der vidimierte Lohnstreifen, der zusätzlich die Eintragung der Arbeitszeiten enthält.

Laut ministeriellem Rundschreiben ist der Ausdruck der Anwesenheiten in einer separaten Übersicht nicht strafbar, was einer Erlaubnis gleichkommt.

Dem Arbeitnehmer kann der Lohnstreifen auch ohne Anführung der Präsenzen ausgehändigt werden.

### Aufzeichnungstermine

Die Arbeitszeiten sind innerhalb des 16. Tages des Folgemonats aufzuzeichnen.

Zeiterfassungssysteme (Stempelkarten, elektronische Zeiterfassung, manuelle Übersichten), die in der Praxis häufig verwendet werden, haben keinen rechtlichen Wert.

### **Aufbewahrung der Lohndokumente**

Es gibt folgende Alternativen:

- a) Aufbewahrung aller Dokumente am Rechtssitz des Unternehmens oder
- b) am Sitz des Subjektes, welches zur Führung der Lohnbuchhaltung berechtigt und beauftragt ist (Arbeits-/Wirtschaftsberater, Verbände usw.)

In diesem zweiten Fall muss der Betrieb seine Entscheidung dem Arbeitsinspektorat mitteilen.

Im Falle von Kontrollen der Aufsichtsbehörden bei den externen Haltern der Lohndokumente (Arbeitsrechts- und Wirtschaftsberater, ermächtigte Verbände) müssen diese das neue vereinheitlichte Lohnbuch sowie alle damit zusammenhängenden Arbeitsdokumente den Kontrollorganen innerhalb von 15 Tagen nach Erhebungsdatum aushändigen.

**Der Lohnstreifen auf Seite 25 erfüllt die Kriterien des "Einheitlichen Lohnbuchs".**

# 11. Verbuchung von Löhnen und Sozialabgaben

## 11.1. Der Buchungsbeleg

In größeren Betrieben ist die Personalabteilung für die "Lohnbuchhaltung" zuständig; kleinere Unternehmen beauftragen Dritte ("Arbeitsberater" - Consulenti del lavoro) mit dieser komplizierten Aufgabe.

Zuständigkeiten der "Lohnbuchhaltung":

- ✓ Verwaltung des Personals (Arbeitsverträge, An- und Abmeldungen),
- ✓ Erstellung der monatlichen Lohnstreifen,
- ✓ Berechnung der Sozialabgaben,
- ✓ Zusammenfassung der Daten im "Buchungsbeleg",
- ✓ telematische Versendung der verschiedenen Meldungen,
- ✓ Erstellung der F24 für die Einzahlung der Lohnabgaben,
- ✓ Ausarbeitung der Modelle "CU" (Einkommenserklärung der Mitarbeiter)
- ✓ Abfassung des Modells "770" (Erklärung der Steuersubstitute)

Diese Tätigkeiten sind ohne Einsatz der EDV nicht mehr denkbar und auch nicht durchführbar.

Die Aufgabe der **Buchhaltungsabteilung** beschränkt sich auf die Verbuchung der Personalaufwände im Journal mit Hilfe des erhaltenen Buchungsbelegs, der in der Regel eine Vielzahl von Posten und Beträgen enthält, wie das folgende Beispiel zeigt.

SEAC			
D O P P E L T E   B U C H F U E H R U N G			
	Betrag	Dare	Avere
<b>ENTLOHNUNGEN</b>			
-BRUTTOENTLOHNUNGEN	28.661,73	- 461000	230000
-VORAUSZAHLUNG NISF	1.263,15	- 220120	230000
-SOZIALABZUEGE	2.610,96	- 230000	220120
-ORDENTL. STEUERABZ.	3.152,01	- 230000	210280
-REG. ZUSCHL. VJ	254,09	- 230000	210280
-ABZ. BILATERALE EINR.	12,41	- 230000	230150
-RUCKBEH. PENSIONS FOND	268,78	- 230000	220600
<b>SOZIALLASTEN</b>			
-SOZIALB. ARBEITGEBER	7.880,94	- 462000	220120
-ZUS. SOZIALB. IVS .50	142,00	- 057160	220120
-ABR. ENDB. DM/10	0,75	- 220120	371640
-SOLID. BEITR. AN VEREINE/VERB	10,00	- 462000	220120
-SOLID. BEITR. AN DEN PENS. FONDS	20,20	- 462000	220120
-BEITRAG. PENSIONS FOND	202,04	- 462080	220600
-QUOTA TFR FONDO PENS. LORDO	885,54	- 463000	900000
-REGRESSANSPRUCH IVS	56,58	- 900000	057160
-ABF. FUR PENSIONS FOND	828,96	- 900000	220600
<b>ANDERE PERSONALKOSTEN</b>			
-BEITR. BILAT. EINRICHT	12,41	- 462020	230150
-BEITRAGE ZUM INTEGRATIONS FONDS	100,00	- 462060	220620
<b>CO. CO. CO.</b>			
-SOZIALABZUEGE (1/3)	113,33	- 230440	220120
-ORDENTL. STEUERABZ.	365,96	- 230440	210040
-REG. ZUSCHL. VJ	20,15	- 230440	210040
-BRUTTOENTLOHNUNGEN (*)	2.000,00	- 441560	230440
-SOZIALB. ARBEITGEBER (2/3) (*)	226,67	- 441800	220120
(*) Amministratore socio di societa' di persone oppure di societa' o ente non soggetto ad IRES			
<b>NETTO ZU ZAHLEN/ EVIDENZ</b>			
-NETTOGEHALT + TFR	23.628,00		
-PENSIONS FOND	1.299,78		
-NETTO BUSTA COCO	1.500,00		
-RIPORTO ARROT. PREC. COCO	0,42		
-ARROT. DA RIP. COCO	-0,14		
-INPS COCO VERS. 04/2008	340,00		
-NISF DM10	9.380,00		
-UEBERTR. VORH. AUF/ABR.	0,88		
-UEBERTR. AUF/ABR. A.N.	2,25		

Falls die Buchhaltungs- und die Personalverwaltungs-Software Bestandteil eines integrierten Systems sind, kann die Verbuchung auch automatisch erfolgen (siehe vorgeschlagene Konten-Codes).  
 Andernfalls setzt die korrekte Verbuchung fundierte Kenntnisse der Materie voraus.  
 Buchungsbelege können jedoch auch einfacher sein, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.

## 11.2. Die Buchungen

Grundsätzlich ist die Verbuchung der Löhne eigentlich recht einfach; im Soll erfassen wir die Aufwände für Löhne und Sozialabgaben, im Haben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal, den Fürsorgeinstituten und für Lohnsteuern. Die Buchung lautet:

<i>Sollkonten</i>	<i>Habenkonten</i>
Bruttolöhne und Gehälter	Verb./ Fürsorgeinstitute
Sozialabgaben	Verb./ Steuereinbehalte Personal
	Verb./ abhängiges Personal

Betrachtet man jedoch die vielen Details im Lohnstreifen, die Fülle der verschiedenen Abgaben, die Rundungen der NISF/INPS-Beträge und der Nettolöhne, die Behandlung der Krankengelder usw., dann steigt die Komplexität der Buchungen.

### Beispiele zur Verbuchung der Personalaufwände

#### a) Einfaches Beispiel ohne Familiengeld, Zusatzrentenfonds und Rundungen

##### **Zusammenfassung Lohnstreifen:**

Bruttoentlohnung	1.799,04	Bruttolöhne und Gehälter (= Aufwand)
Sozialabgaben NISF/INPS	-165,33	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Bilat. Körpersch.	-1,79	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Covelco	-7,20	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Fondo Est	-2,00	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Lohnsteuer IRPEF	-112,34	Verb./ Steuereinbehalte Personal
Gemeindezusatzsteuer	-4,47	Verb./ Steuereinbehalte Personal
<b>Nettoentlohnung</b>	<b>1.505,91</b>	Verb./ abhängiges Personal

##### **Berechnung Sozialabgaben Arbeitgeber:**

Arbeitgeberanteil NISF/INPS	484,47	} (26,93% (36,12% - 9,19%) der Bruttolöhne)
Arbeitgeber-Anteil Ascom-Cov.	7,20	
Arbeitgeber-Anteil Bil.Köpersch.	1,79	
Arbeitgeber-Anteil Fondo Est	10,00	
<b>Arbeitgeber-Anteil Gesamt</b>	<b>503,46</b>	Sozialabgaben (= Aufwand)

##### **Zusammenfassung der Zahlungen:**

30/09/n0	Nettoentlohnung	1.505,91	
16/10/n0	F24-NISF/INPS/Asc-Cov.	664,00	
	F24-Bilat. Körperschaft	3,58	➤ 679,58
	F24-Fondo Est	12,00	Verb./ Fürsorgeinstitute (Gesamtbetrag)
	F24-Lohnsteuer IRPEF	112,34	
	F24-Gemeindezusatzsteuer	4,47	➤ 116,81
	<b>F24-Gesamt zu Lasten</b>	<b>796,39</b>	Verb./ Steuereinbehalte Personal (Gesamtbetrag)

Für die Verbuchung von Löhnen und Sozialabgaben sind unterschiedliche Methoden anwendbar, zwei davon werden in der Folge aufgezeigt:

- a1) Löhne und Sozialabgaben in einer Buchung
- a2) Löhne und Sozialabgaben getrennt

**a1) Buchungsjournal Jahr n0 (Gesamtbuchung)**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	1.799,04	
		Sozialabgaben	503,46	
		Verb./ abhängiges Personal		1.505,91
		Verb./ Fürsorgeinstitute		679,58
		Verb./ Steuereinbehalte Personal		116,81
		Rundungserträge		0,20
30/09/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal	1.505,91	
		Bank K/K		1.505,91
16/10/n0	F24 Löhne 09-n0	Verb./ Fürsorgeinstitute	679,58	
		Verb./ Steuereinbehalte Personal	116,81	
		Bank K/K		796,39

**a2) Buchungsjournal Jahr n0 (Lohnstreifen und Sozialabgaben getrennt)**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	1.799,04	
		Verb./ abhängiges Personal		1.505,91
		Verb./ Fürsorgeinstitute		176,32
		Verb./ Steuereinbehalte Personal		116,81
30/09/n0	Sozialabgaben	Sozialabgaben	503,46	
		Verb./ Fürsorgeinstitute		503,26
		Rundungserträge		0,20

Mit der ersten Buchung werden nur die Arbeitnehmer-Anteile der Sozialabgaben als Verbindlichkeiten gebucht; die Arbeitgeber-Anteile in der zweiten getrennten Buchung.

Keine Änderung gibt es bei den Buchungen betreffend die Zahlungen.

Anstelle der Sammelkonten "Sozialabgaben", "Verb./Steuereinbehalte Personal", "Verb./Fürsorgeinstitute" werden in der Praxis häufig getrennte Konten für jede Art von Abgabe geführt (z.B. Sozialabgaben NISF-INPS, Sozialabgaben EbK, Verb/Lohnsteuern IRPEF, Verb/Regionalsteuer, Verb./Gemeindezusatzsteuer, Verb./NISF-INPS usw.).

**b) Einfaches Beispiel mit Familiengeld und Rundungen (voriges Beispiel mit Ergänzungen)****Zusammenfassung Lohnstreifen:**

Bruttoentlohnung	1.799,04	Bruttolöhne und Gehälter (= Aufwand)
Sozialabgaben NISF/INPS	-165,33	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Bilat. Körpersch.	-1,79	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Covelco	-7,20	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Sozialabgaben Fondo Est	-2,00	Verb./ Fürsorgeinstitute (nur Arbeitnehmer-Anteil)
Lohnsteuer IRPEF	-112,34	Verb./ Steuereinbehalte Personal
Gemeindezusatzsteuer	-4,47	Verb./ Steuereinbehalte Personal
Familiengeld	152,17	Verb./ Fürsorgeinstitute (in Verminderung)
Rundung Vorperiode	-0,92	Verrechnungskonto Rundungen
Rundung laufende Periode	0,84	Verrechnungskonto Rundungen
<b>Nettoentlohnung</b>	<b>1.658,00</b>	Verb./ abhängiges Personal

**Berechnung Sozialabgaben Arbeitgeber:**

Arbeitgeberanteil NISF/INPS	484,47	} (26,93% (36,12% - 9,19%) der Bruttolöhne)
Arbeitgeber-Anteil Ascom-Cov.	7,20	
Arbeitgeber-Anteil Bil.Köpersch.	1,79	
Arbeitgeber-Anteil Fondo Est	10,00	
<b>Arbeitgeber-Anteil Gesamt</b>	<b>503,46</b>	Sozialabgaben (= Aufwand)

**Berechnung NISF/INPS-Schuld**

Gesamtabgaben NISF/Covelco	664,20	(Beträge zu Lasten laut DM 10/2)
Familiengeld	152,17	(Beträge zu Gunsten laut DM 10/2)
<b>Differenz zu Lasten</b>	<b>512,03</b>	(Saldo DM10/2 - Einzahlung F24 = auf € gerundet)

**Rundung Nettolohn**

Rundung Vorperiode	-0,92	(Aufrundung der Vorperiode wird abgezogen)
Rundung laufende Periode	0,84	(Aufrundung des aktuellen Nettolohnes)
<b>Verrechnungskonto Rundungen</b>	<b>-0,08</b>	

Da die Aufrundung größer ist als die Abrundung, ergibt sich eine Forderung gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Rundung der laufenden Periode wird auf die nächste vorgetragen.

**Zusammenfassung der Zahlungen:**

30/09/n0	Nettoentlohnung	1.658,00		
18/10/n0	F24-NISF/INPS/Covelco	512,00		
(16.10 =	F24-Bilat. Körperschaft	3,58	➤	527,58
Samstag)	F24-Fondo Est	12,00		Verb./ Fürsorgeinstitute (Gesamtbetrag)
	F24-Lohnsteuer IRPEF	112,34	➤	116,81
	F24-Regionalsteuer	4,47		Verb./ Steuereinhalte Personal (Gesamtbetrag)
	<b>F24-Gesamt zu Lasten</b>	<b>644,39</b>		

**b1) Buchungsjournal Jahr n0 (Gesamtbuchung)**

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	1.799,04	
		Sozialabgaben	503,46	
		Verb./ abhängiges Personal		1.658,00
		Verb./ Fürsorgeinstitute		527,58
		Verb./ Steuereinhalte Personal		116,81
		Verrechnungskonto Rundungen		0,08
		Rundungserträge		0,03

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
30/09/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal	1.658,00	
		Bank K/K		1.658,00
18/10/n0	F24 Löhne 09-n0	Verb./ Fürsorgeinstitute	527,58	
		Verb./ Steuereinhalte Personal	116,81	
		Bank K/K		644,39

**b2) Buchungsjournal Jahr n0 (Lohnstreifen und Sozialabgaben getrennt)**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	1.799,04	
		Verb./ Fürsorgeinstitute	152,17	
		Verb./ abhängiges Personal		1.658,00
		Verb./ Fürsorgeinstitute		176,32
		Verb./ Steuereinbehalte Personal		116,81
		Verrechnungskonto Rundungen		0,08
30/09/n0	Sozialabgaben	Sozialabgaben	503,46	
		Verb./ Fürsorgeinstitute		503,43
		Rundungserträge		0,03

Mit dieser Methode ergibt sich folgendes NISF/INPS-Konto:

		Verb./ Fürsorgeinstitute	
INPS Familiengeld	152,17	INPS + EbK Arbeitnehmer	176,32
		INPS + EbK Arbeitgeber	503,43

**c) Vollständiges Beispiel mit mehreren Bezügen und Abzügen (Beispiel ab Seite 25)**

**Zusammenfassung Lohnstreifen:**

Bruttoentlohnung	1.885,98
Sozialabgaben NISF/INPS	-173,32
Sozialabgaben Zusatzrentenfonds	-10,37
Sozialabgaben Bilat. Körpersch.	-1,79
Sozialabgaben Covelco	-7,54
Sozialabgaben Fondo Est	-2,00
Krankengeld NISF/INPS	43,36
Lohnsteuer IRPEF	-124,18
Gemeindezusatzsteuer	-5,94
Familiengeld	152,17
Steuerbonus	78,90
Rundung Vorperiode	-0,84
Rundung laufende Periode	0,57
<b>Nettoentlohnung</b>	<b>1.835,00</b>

(siehe Lohnstreifen auf Seite 25)

Sozialabgaben NISF/INPS + ASCOM Arbeitgeber	515,44
Sozialabgaben Bil. Körpersch. (EbK) Arbeitgeber	1,79
Sozialabgaben Fondo Est Arbeitgeber	10,00
Sozialabgaben Zusatzrentenfonds Arbeitgeber	29,23
<b>Sozialabgaben Arbeitgeber gesamt</b>	<b>556,46</b>
<b>Abfertigungen Zusatzrentenfonds</b>	<b>130,27</b>

(siehe Berechnung Sozialabgaben Seite 33-34)

**Zusammenfassung der Zahlungen:**

30/09/n0	Nettoentlohnung	<b>1.835,00</b>		
16/10/n0	F24-NISF/INPS/Covelco	501,00		
	F24-Bilat. Körperschaft	3,58	➤	<b>516,58</b> Verb./ Fürsorgeinstitute (Gesamtbetrag)
	F24-Fondo Est	12,00		
	F24-Lohnsteuer IRPEF	45,28	➤	<b>51,22</b> Verb./ Steuereinbehalte Personal (Gesamtbetrag)
	F24-Gemeindezusatzst.	5,94		
	<b>F24-Gesamt zu Lasten</b>	<b>567,80</b>		

16/10/n0	Zusatzrentenfonds	Juli n0	Aug n0	Sep n0	Gesamt
	Arbeitnehmer-Anteil	10,27	10,30	<b>10,37</b>	<b>30,94</b>
	Arbeitgeber-Anteil	28,95	28,77	<b>29,23</b>	<b>86,95</b>
	Abfertigungsanteil	128,99	128,19	<b>130,27</b>	<b>387,45</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>168,21</b>	<b>167,26</b>	<b>169,87</b>	<b>505,34</b>

(Annahme)

Die Überweisungen in die Zusatzrentenfonds erfolgen meistens trimestral. Die Beträge für Juli und August scheinen bereits als Salden auf dem Konto "Verb./Zusatzrentenfonds" auf.

**Rundungen NISF/INPS + ASCOM/COVELCO**

Saldo zu Lasten genau	500,77	
Saldo zu Lasten gerundet	501,00	
<b>Rundungsaufwände</b>	<b>-0,23</b>	(Einzahlung = kleiner als genaue Schuld)

**Rundung Nettolohn**

Rundung Vorperiode	-0,84	(Aufrundung der Vorperiode wird abgezogen)
Rundung laufende Periode	0,57	(Aufrundung des aktuellen Nettolohnes)
<b>Verrechnungskonto Rundungen</b>	<b>-0,27</b>	(Reduz.Ford. gegenüber den Arbeitnehmern)

**Buchungsjournal Jahr n0 (Gesamtbuchung)**

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	1.885,98	
		Sozialabgaben	556,46	
		Abfertigungen Zusatzrentenfonds	130,27	
		Verb./ abhängiges Personal		1.835,00
		Verb./ Fürsorgeinstitute		516,58
		Verb./ Zusatzrentenfonds		169,87
		Verb./ Steuereinbehalte Personal		51,22
		Verrechnungskonto Rundungen		0,27
		Rundungsaufwände	0,23	-0,23
30/09/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal Bank K/K	1.835,00	1.835,00
16/10/n0	F24 Löhne 09-n0	Verb./ Fürsorgeinstitute	516,58	
		Verb./ Zusatzrentenfonds	505,34	
		Verb./ Steuereinbehalte Personal	51,22	
		Bank K/K		1.073,14

### 11.3. Buchungsbispiel anhand eines Buchungsbeleges

<b>Buchungsbeleg Löhne September n0:</b>				
<b>Zusammenfassung Lohnstreifen</b>		<b>Beträge</b>		
Bruttoentlohnung		9.611,58		
Sozialabgaben NISF-INPS Arbeitnehmer		-883,34		
Sozialabgaben Covelco/Ascom		-38,45		
Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft		-8,92		
Sozialabgaben Fondo Est		-10,00		
Zusatzrentenfonds Arbeitnehmer-Anteil		-52,86		
Lohnsteuer (IRPEF)		-1.801,16		
Regionaler Steuerzuschlag Vorjahr		-23,09		
Gemeindezusatzsteuer Vorjahr		-21,94		
Gemeindezusatzsteuer Akonto 30%		-8,04		
Familiengeld		312,60		
Steuerbonus abhängige Arbeit		240,00		
Differenz Rundungen Nettolöhne		-0,38		
<b>Nettoentlohnung</b>		<b>7.316,00</b>		
<b>Sozialabgaben + Zusatzrentenfonds</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Gesamt</b>	<b>zu Gunsten</b>
Sozialabgaben NISF-INPS	883,34	2.588,51	<b>3.471,85</b>	<b>312,60</b>
Sozialabgaben Covelco / Ascom	38,45	38,45	<b>76,90</b>	
Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft	8,92	8,92	<b>17,84</b>	
Sozialabgaben Fondo Est	10,00	50,00	<b>60,00</b>	
Sozialabgaben Zusatzrentenfonds	52,86	148,98	<b>201,84</b>	
Abfertigungen Zusatzrentenfonds		663,91	<b>663,91</b>	
<b>Zahlungen</b>				
Nettolöhne und Gehälter (30/09)	7.316,00			
NISF-INPS + Covelco/Ascom (16/10)	3.236,00		(Gesamt zu Lasten - Familiengeld) - gerundet	
Bilaterale Körperschaft (16/10)	17,84			
Fondo Est (16/10)	60,00			
Sozialabgaben Zusatzrentenfonds	<b>601,06</b>	<b>201,84</b>	+ 193,73	+ 205,49
Abfertigungen Zusatzrentenfonds	<b>1.977,01</b>	<b>663,91</b>	+ 637,21	+ 675,89
<b>Einzahlung Zusatzrentenfonds (16/10)</b>	<b>2.578,07</b>	<b>(Sept.)</b>	<b>(August)</b>	<b>(Juli)</b>
Lohnsteuer (IRPEF)	1.561,16		(F24 - Sektion Erario - Kodex 1001 - 1655)	
Regionaler Steuerzuschlag Vorjahr	23,09		(F24 - Sektion Region - Kodex 3802)	
Gemeindezusatzsteuer Vorjahr	21,94		(F24 - Sektion IMU und andere lokale Abgaben)	
Gemeindezusatzsteuer Akonto 30%	8,04		(F24 - Sektion IMU und andere lokale Abgaben)	

#### Buchungsjournal Jahr n0 (Gesamtbuchung)

<b>Datum</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Kontenbezeichnungen</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	9.611,58	
		Sozialabgaben	2.834,86	
		Abfertigungen Zusatzrentenfonds	663,91	
		Verrechnungskonto Rundungen		0,38
		Verb./ abhängiges Personal		7.316,00
		Verb./ Fürsorgeinstitute		3.313,84
		Verb./ Zusatzrentenfonds		865,75
		Verb./ Steuereinbehalte Personal		1.614,23
		Rundungserträge		0,15
30/09/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal	7.316,00	
		Bank K/K		7.316,00
18/10/n0	F24 Löhne 09-n0	Verb./ Fürsorgeinstitute	3.313,84	
		Verb./ Steuereinbehalte Personal	1.614,23	
		Verb./ Zusatzrentenfonds	2.578,07	
		Bank K/K		7.506,14

**Buchungsjournal Jahr n0 (mit detailliertem Kontenplan)**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
30/09/n0	Löhne Sept. n0	Bruttolöhne und Gehälter	9.611,58	
		Sozialabgaben NISF-INPS	2.588,51	
		Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft	8,92	
		Sozialabgaben ASCOM	38,45	
		Sozialabgaben Fondo Est	50,00	
		Sozialabgaben Zusatzrentenfonds	148,98	
		Abfertigungen Zusatzrentenfonds	663,91	
		Verrechnungskonto Rundungen		0,38
		Verb./ abhängiges Personal		7.316,00
		Verb./ NISF-INPS		3.236,00
		Verb./ Bilaterale Köperschaft		17,84
		Verb./ Fondo Est		60,00
		Verb./ Zusatzrentenfonds		865,75
		Verb./ Lohnsteuer IRPEF		1.561,16
		Verb./ Regionalsteuer		23,09
		Verb./ Gemeindegewerbesteuer		29,98
		Rundungserträge		0,15
30/09/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal	7.316,00	
		Bank K/K		7.316,00
16/10/n0	F24 Löhne 09-n0	Verb./ NISF-INPS	3.236,00	
		Verb./ Bilaterale Köperschaft	17,84	
		Verb./ Fondo Est	60,00	
		Verb./ Lohnsteuer IRPEF	1.561,16	
		Verb./ Regionalsteuer	23,09	
		Verb./ Gemeindegewerbesteuer	29,98	
		Verb./ Zusatzrentenfonds	2.578,07	
		Bank K/K		7.506,14



### 11.5. Übung zur Vervollständigung eines Buchungsbelegs und Verbuchung

Gehälter Monat Oktober n0 Beschreibung	Namen Mitarbeiter				Summe
	AAA BBB Vollzeit	BBB CCC Teilzeit	CCC DDD Vollzeit	DDD EEE Vollzeit	
Bruttoentlohnung / Retribuzione lorda	1.601,34	893,53	2.328,89	1.986,59	6.810,35
INPS - zu Lasten Arbeitnehmer / INPS a carico dipendente	-147,13	-82,16	-214,04	-182,61	-625,94
Zusatzrentenfonds / Fondi di previdenza supplementare	-8,81	-4,91	-12,81	-10,93	-37,46
Bilaterale Körperschaft / Ente Bilaterale	-1,59	-1,78	-2,14	-1,98	-7,49
Covelco	-6,40	-3,58	-9,32	-7,95	-27,25
Fondo Est	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-8,00
Krankengeld INPS / Indennità di malattia a carico INPS					
Mutterschaftsgeld INPS / Ind. Maternità carico INPS					
Lohnsteuerabzug netto / IRPEF lavoro dipendente netta	-234,69		-375,39	-194,91	-804,99
Regionaler Steuerzuschlag IRPEF / Addizionale IRPEF reg.	-2,68		-3,91		-6,59
Gemeindezusatzsteuer / Addizionale IRPEF comunale	-4,07		-4,27	-4,00	-12,34
Akonto Gemeindezusatzsteuer / Acc. Addiz. IRPEF com.	-1,49		-1,57	-1,47	-4,53
Familiengeld / Assegni familiari		162,02	44,04	221,67	427,73
Steuerbonus abhängige Arbeit / Bonus fiscale lav. dip.	80,00	80,00		80,00	240,00
Bruttoabfertigung + Aufwertung / Ind. TFR (rival. inclusa)					
Steuer auf Abfertigung / Imposta su T.F.R.					
Ersatzsteuer Aufwert. Abfertigungsfonds / imp. sostit. TFR					
Lohnsteuer-Jahresausgleich / Conguaglio annuale					
Rundungen / Arrotondamenti	0,52	-0,12	0,52	-0,41	0,51
<b>AUSZAHLENDER NETTOBETRAG / STIPENDIO NETTO PAGATO</b>	<b>1.273,00</b>	<b>1.041,00</b>	<b>1.748,00</b>	<b>1.882,00</b>	<b>5.944,00</b>

Zusatzrentenfonds Arbeitgeber-Anteil (trimestrale Abrechnung: Mrz-Jun-Sep-Dez)	AAA BBB	BBB CCC	CCC DDD	DDD EEE	
Monatliche Bruttoentlohnung					
Sozialabgaben Arbeitgeber-Anteil 1,55%					

Anteil Abfertigungsfonds für Zusatzrentenfonds (Bruttolohn / 13,5 abzüglich Pensionsfonds 0,5%)	100%	100%	100%	100%	
--	------	------	------	------	--

Monatliche Sozialabgaben zu Lasten Arbeitgeber:	Prozentsätze	GL Vollzeit	GL Teilzeit	Soz.Abg. Vollzeit	Soz.Abg. Teilzeit	Soz.Abg. Gesamt
Sozialabgaben INPS Arbeitgeber (36,12% - 9,19%)	26,93% von					
ASCOM (Arbeitgeber)	0,40% von					
- Fiskalisierung Sozialabgaben						
<b>= Sozialabgaben INPS+Ascom Arbeitgeber</b>						

<b>Arbeitgeber-Anteil Bilaterale Körperschaft (= Arbeitnehmer-Anteil)</b>	
---	--

<b>Fondo Est - Arbeitgeber-Anteil (10,00 € pro Mitarbeiter)</b>	
---	--

Monatl. Einzahlung INPS	Beträge
Gesamte Sozialabgaben inkl. Ascom-Covelco	
- Familiengeld	
- Krankengeld / Mutterschaftsgeld (gerundet)	
- Fiskalisierung Sozialabgaben	
<b>= INPS Schuld</b>	

Einzahlung F 24	Beträge
Lohnsteuer IRPEF	
- Steuerbonus abhängige Arbeit	
+ INPS Schuld (inkl. Ascom/Covelco)	
+ Bilaterale Körperschaft	
+ Fondo Est	
+ Regionalsteuer	
+ Gemeindezusatzsteuer (Saldo)	
+ Akonto Gemeindezusatzsteuer	
+ Steuer auf Abfertigung	
+ Akonto Ersatzsteuer Aufw. Abfertigung (16/12)	
+ Saldo Ersatzsteuer Aufw. Abfertigung (16/2)	
+ Laborfonds (trimestrale Einzahlung)	
+ INAIL (am 16/2)	
<b>= Saldo F 24</b>	

(Kodex: 1001 - Sezione Erario - Debiti)  
 (Kodex: 1655 - Sezione Erario - Crediti)  
 (Kodex: DM10 + INPS-Position)  
 (Kodex: EBCM + INPS-Position)  
 (Kodex: EST1 + INPS-Position)  
 (Kodex: 3802) - Sezione Regioni  
 (Kodex: 3848 - Sezione IMU ed altri tributi locali)  
 (Kodex: 3847 - Sezione IMU ed altri tributi locali)  
 (Kodex: 1012 - Sezione Erario)  
 (Kodex: 1712 - Sezione Erario)  
 (Kodex: 1713 - Sezione Erario)  
 (Ente: 0004 - Sede: 0093 - Kodex: COLL) - letztes Feld  
 (Sezione altri enti previdenziali ed assicurativi)

Trimestrale Einzahlung Zusatzrentenfonds (Mrz-Jun-Sep-Dez)	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Gesamt
Sozialabgaben Arbeitgeber				
Arbeitnehmer-Anteil				
Abfertigung Zusatzrentenfonds				
<b>Einzahlung Zusatzrentenfonds (nur trimestral)</b>				



## 12. Die Abfertigung

Pro Jahr reift für den Arbeitnehmer ungefähr eine Monatsentlohnung als Abfertigung an, die vom Arbeitgeber allerdings zurückbehalten wird und erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung gelangt.

In bestimmten Fällen (Kauf der Erstwohnung, Krankheit usw.) hat der Arbeitnehmer jedoch Anspruch auf einen Vorschuss bis zu maximal 70%.

Tritt der Arbeitnehmer einem Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) bei, wird seine anreifende Abfertigung bzw. ein Teil davon trimestral in den Fonds eingezahlt:

- ✓ **100%** der ab dem Beitritt anreifenden Abfertigung für alle Arbeitnehmer/innen, die nach dem 28.04.1993 das erste Arbeitsverhältnis eingegangen sind.
- ✓ **50%**, wenn das erste Arbeitsverhältnis bereits vorher bestand.

Mit Stichtag 1. Juli 2007 mussten die Arbeitnehmer entscheiden, ob und in welchen Fonds die Abfertigung in Zukunft fließen sollte:

- ✓ Arbeitnehmer von Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten können die Abfertigung weiterhin beim Arbeitgeber belassen und sie bei Austritt kassieren.
- ✓ Die Arbeitnehmer aller anderen Unternehmen (> 50 Mitarbeiter) mussten sich für einen offenen oder geschlossenen Zusatzrentenfonds entscheiden.

### 12.1. Die Abfertigungsrückstellung

Am Jahresende wird für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aufrecht bleibt, die zustehende Abfertigung berechnet und in der Buchführung eine eigene Rückstellung (=zukünftige Verbindlichkeit) gebildet.

Die in der Vergangenheit bereits angereiften Abfertigungen werden aufgewertet, d.h. der Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst. Die Aufwertung wird als Kapitalertrag (Zinsen) betrachtet und unterliegt einer begünstigten Ersatzsteuer von 17% (Bankzinsen 26%).

Eine Besonderheit stellt der Einzahlungsmodus der Ersatzsteuer dar:

- Innerhalb 16.12. ist eine Akontozahlung zu leisten, die 90% der Vorjahressteuer beträgt. (für kleinere Unternehmen sind oft lächerliche Beträge von wenigen Euros einzuzahlen).
- am 16.02. des Folgejahres ist der Ausgleich (Saldo) fällig.

#### 12.1.1. Berechnung der Abfertigungsrückstellung

##### a) Berechnung der Aufwertung

- ✓ **Grundlage** für die Berechnung ist der Abfertigungsfonds des Vorjahres
  - ✓ Der **Aufwertungssatz** (%) setzt sich zusammen aus
    - ◆ einem Fixanteil von 1,5% jährlich (=0,125% monatlich)
    - ◆ und einem variablen Anteil (75% der Steigerung der Lebenshaltungskosten, ausgedrückt durch einen eigenen ISTAT-Index)

z.B. ISTAT-Index = 2,11%    **Aufwertungssatz** =    1,5 + 2,11 x 0,75 = **3,08325 %**

Der Aufwertungssatz wird monatlich von der zuständigen Behörde berechnet und veröffentlicht. Man findet ihn in den Wirtschaftszeitungen (siehe SWZ).
  - ✓ Die **Ersatzsteuer** beträgt 17% des Aufwertungsbeitrages und wird abgezogen.
- |           |                    |                       |
|-----------|--------------------|-----------------------|
| Beispiel: | Aufwertungsbeitrag | 20,25 €               |
|           | Ersatzsteuer 17%   | 3,44 € (20,25 x 0,17) |

**b) Berechnung der im Jahr angereiften Abfertigung**

- ✓ **Berechnungsgrundlage** sind die Bruttolöhne des Jahres.
- ✓ Diese werden durch "13,5" dividiert; damit erhält man annähernd einen Monatslohn.
- ✓ Die so berechnete Abfertigung wird um die Sozialabgaben zum **Pensionsfonds** im Ausmaß von **0,5%** der Bruttolöhne vermindert. Diese Sozialabgaben werden monatlich mit den anderen Lohnabgaben entrichtet und sind im Arbeitgeber-Anteil enthalten. Erst bei der Abfertigungsrückstellung bzw. bei Liquidierung der Abfertigung werden sie dem Arbeitnehmer angelastet.

<b>Beispiel:</b>	Bruttolöhne des Jahres	22.500,00	
	angereifte Abfertigung	1.666,67	(22.500 / 13,5)
	Abzug Pensionsfonds 0,5%	-112,50	(22.500 x 0,5%)

**Berechnungsbeispiel zur Rückstellung:**

Abfertigungsfonds am 31/12/n0	7.254,35
Aufwertungssatz	3,154925%
Bruttolöhne des Jahres	23.658,00
Akonto Ersatzsteuer (16/12/n1)	31,70

**Berechnungsschema:**

Abfertigungsfonds 31.12.n0	7.254,35	
+ Aufwertung Abfertigungsfonds	228,87	(7.254,35 x 3,154925%)
- Ersatzsteuer auf die Aufwertung	-38,91	(228,87 x 17%)
+ angereifte Abfertigung Jahr n1	1.752,44	(23.658,00 / 13,5)
- Abzug für Pensionsfonds	-118,29	(23.658,00 x 0,5%)
<b>= Abfertigungsfonds 31.12.n1</b>	<b>9.078,46</b>	

**Ersatzsteuer Aufwertung Abfertigungsfonds**

Gesamte Ersatzsteuer	38,91	
Akonto am 16/12/n1 (F24)	-31,70	(90% der Vorjahressteuer)
<b>Saldo am 16/02/n2 (F24)</b>	<b>7,21</b>	

**12.1.2. Verbuchung der Abfertigungsrückstellung**

<b>Buchungsbeleg:</b>	Aufwertung Abfertigungsfonds	228,87	
	angereifte Abfertigung Jahr n1	1.752,44	
	Abzug für Pensionsfonds	-118,29	
	<b>Zuführung des Jahres</b>	<b>1.863,02</b>	(= Aufwand)
	Akonto am 16/12/n1	-31,70	
	Saldo am 16/02/n2	-7,21	
	<b>Erhöhung des Abfertigungsfonds</b>	<b>1.824,11</b>	

**Buchungsjournal**

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
01/01/n1	Eröffnung	Eröffnungsbilanzkonto Abfertigungsfonds	7.254,35	7.254,35
16/12/n1	F24 Löhne	Akonto Ersatzsteuer Aufwert. Abf.F. Bank K/K	31,70	31,70



## 12.2. Die Liquidierung der Abfertigung

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, hat der Mitarbeiter Anspruch auf die Auszahlung der zustehenden Abfertigung.

Der bis zum Vorjahr angereifte Abfertigungsfonds wird aufgewertet, wobei der Aufwertungssatz auf die Monate des laufenden Jahres angepasst ist. Die anzuwendenden Prozentsätze werden monatlich festgelegt und in Wirtschaftszeitungen veröffentlicht.

### 12.2.1. Berechnung der Abfertigung

#### Beispiel zum Austritt eines Arbeitnehmers:

✓ Austrittsdatum:	31.03.n1	
✓ Abfertigungsfonds 31.12.n0	3.152,45	
✓ Bruttoentlohnung Jan-Mrz n1	5.250,00	
✓ Aufwertungssatz Jan-Mrz n1	0,796245%	$(1,5/12 \times 3) + \text{Istat-Index} \times 75\%$
✓ Steuer auf die Abfertigung	825,40	<i>(Annahme)</i>

#### Berechnung der zustehenden Abfertigung (Buchungsbeleg)

Abfertigungsfonds 31.12.n0	3.152,45		
+ Aufwertung Abfertigungsfonds	25,10	(Aufwand)	$(3.152,45 \times 0,796245\%)$
+ angereifte Abfertigung Jahr n1	388,89		$(5.250,00 / 13,5)$
- Abzug für Pensionsfonds 0,5%	-26,25		$(5.250,00 \times 0,5\%)$
<b>= Bruttoabfertigung 31/03/n1</b>	<b>3.540,19</b>		
- Ersatzsteuer auf Aufwertung	-4,27		$(25,10 \times 17\%)$
- Steuer auf Abfertigung	-825,40		<i>(Annahme)</i>
<b>= Nettoabfertigung</b>	<b>2.710,52</b>		

Die Besteuerung der Abfertigung erfolgt mit dem System der "**getrennten Besteuerung**" (tassazione separata), bei welchem ein durchschnittlicher Steuersatz zur Anwendung kommt.

Besonders komplex ist die Ermittlung der Steuergrundlage, da zwei verschiedene Berechnungssysteme zu kombinieren sind, wenn der Arbeitnehmer schon lange im selben Betrieb beschäftigt war. Deshalb wird auf die genaue Behandlung verzichtet. In der Praxis werden diese Aufgaben durch komplizierte EDV-Programme bewältigt.

### 12.2.2. Verbuchung der Abfertigung

#### a) Verbuchung mit der direkten Methode

##### Buchungsjournal

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
31/03/n1	Liquidierung Abfertigung	Abfertigungsaufwände	387,74	
		Abfertigungsfonds	3.152,45	
		Verb./ Steuer auf Abfertigung		825,40
		Verb./ Ersatzsteuer Aufw. Abf.Fonds		4,27
		Verb./ abhängiges Personal		2.710,52
31/03/n1	Zahlung Abfertigung	Verb./ abhängiges Personal	2.710,52	
		Bank K/K		2.710,52
16/04/n1	F 24 Löhne	Verb./ Steuer auf Abfertigung	825,40	
		Bank K/K		825,40

Die Ersatzsteuer wird nicht monatlich entrichtet (siehe Abfertigungsrückstellung).

**b) Verbuchung mit der indirekten Methode****Buchungsjournal**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
31/03/n1	Liquidierung Abfertigung	Abfertigungsaufwände Verb./ Steuereinbehalte Personal Verb./ abhängiges Personal	3.540,19	829,67 2.710,52
31/03/n1	Auflösung Abfertigungsfonds	Abfertigungsfonds Verwendung Abfertigungsfonds	3.152,45	3.152,45

Mit der indirekten Methode steigt der Informationswert der Erfolgsrechnung. Das Konto "Verwendung Abfertigungsfonds" ist ein Erfolgskonto, das die gebuchte Bruttoabfertigung korrigiert.

### 12.3. Beispiel zur Lohnverbuchung mit Liquidierung der Abfertigung

<b>Buchungsbeleg Löhne April n0:</b>					
<b>Zusammenfassung Lohnstreifen</b>		<b>Beträge</b>			
Bruttoentlohnung		16.014,49			
Abfertigung Jahresquote (inkl. Aufwertung)		635,25			
Rückbehalt Pensionsfonds 0,5%		-42,88			
Abfertigungsfonds Vorjahr		3.587,23			
Sozialabgaben NISF-INPS Arbeitnehmer		-1.471,69			
Sozialabgaben Covelco/Ascom		-64,06			
Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft		-13,61			
Sozialabgaben Fondo Est		-18,00		(2,00 € pro Mitarbeiter)	
Zusatzrentenfonds Arbeitnehmer-Anteil		-60,42		(nicht alle Mitarbeiter sind beigetreten)	
Lohnsteuer (IRPEF)		-2.578,44			
Regionaler Steuerzuschlag Vorjahr		-24,23			
Gemeindezusatzsteuer Vorjahr		-36,67		(nur einzelne Mitarbeiter betroffen)	
Gemeindezusatzsteuer Akonto 30%		-13,44		(nur einzelne Mitarbeiter betroffen)	
Steuer auf Abfertigung		-961,31			
Ersatzsteuer Aufwertung Abfert.-Fonds		-7,62			
Familiengeld		498,36		(gerundeter Betrag=Abzug von Sozialabgaben)	
Steuerbonus abhängige Arbeit		480,00			
Differenz Rundungen Nettolöhne		0,04			
<b>Nettoentlohnung</b>		<b>15.923,00</b>			
<b>Sozialabgaben + Zusatzrentenfonds</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Gesamt</b>	<b>zu Gunsten</b>	
Sozialabgaben NISF-INPS	1.471,69	4.312,31	<b>5.784,00</b>	<b>498,00</b>	
Sozialabgaben Covelco / Ascom	64,06	63,94	<b>128,00</b>		
Sozialabgaben Bilaterale Körperschaft	13,61	13,61	<b>27,22</b>		
Sozialabgaben Fondo EST	18,00	90,00	<b>108,00</b>		
Sozialabgaben Zusatzrentenfonds	60,42	170,27	<b>230,69</b>		
Abfertigungen Zusatzrentenfonds		758,80	<b>758,80</b>		
<b>Zahlungen</b>					
Nettolöhne und Gehälter (30/04)	15.923,00				
NISF-INPS + Covelco/Ascom (16/05)	5.414,00			(Gesamt zu Lasten - Familiengeld)	
Bilaterale Körperschaft (16/05)	27,22				
Fondo Est (16/05)	108,00				
Lohnsteuer (IRPEF)	2.098,44			(F24 - Sektion Erario - Kodex 1001 - 1655)	
Regionaler Steuerzuschlag Vorjahr	24,23			(F24 - Sektion Region - Kodex 3802)	
Gemeindezusatzsteuer Vorjahr	36,67			(F24 - Sektion ICI und andere lokale Abgaben)	
Gemeindezusatzsteuer Akonto 30%	13,44			(F24 - Sektion ICI und andere lokale Abgaben)	
Steuer auf Abfertigung	961,31			(F24 - Sektion Erario - Kodex 1012)	
Ersatzsteuer Aufwertung Abfert.-Fonds	7,62			(Einzahlung: Akonto Dez. + Saldo Feb.)	

#### Buchungsjournal Jahr n0 (Gesamtbuchung)

<b>Datum</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Kontenbezeichnungen</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
30/04/n0	Löhne und Abfertigung März n0	Bruttolöhne und Gehälter Abfertigungsfonds Abfertigungsaufwände Sozialabgaben Abfertigungen Zusatzrentenfonds Rundungsaufwände Verrechnungskonto Rundungen Verb./ abhängiges Personal Verb./ Fürsorgeinstitute Verb./ Zusatzrentenfonds Verb./ Steuereinbehalte Personal	16.014,49 3.587,23 592,37 4.650,13 758,80 0,36 0,04	15.923,00 5.549,22 989,49 3.141,71
30/04/n0	Überweisung Löhne	Verb./ abhängiges Personal Bank K/K	15.923,00	15.923,00
16/05/n0	F24 Löhne 04-n0	Verb./ Fürsorgeinstitute Verb./ Steuereinbehalte Personal Bank K/K	5.549,22 3.134,09	8.683,31



### 13. Die Sozialabgaben INAIL

#### Berechnung und Verbuchung der Prämien

- ✓ Für die Ermittlung der geschuldeten Prämien gilt das System der "**Selbstberechnung**" (autoliquidazione).
- ✓ **Berechnungsgrundlage** sind die Bruttolöhne des Jahres.
- ✓ Der **Prämiensatz**, ausgedrückt in Promille (‰), wird vom Unfallversicherungsinstitut zugewiesen, wobei die betriebliche Tätigkeit, die verwendeten Maschinen und Werkzeuge sowie die Arbeitsabläufe für deren Höhe ausschlaggebend ist.
- ✓ Die **Zahlung** erfolgt am 16. Februar eines jeden Jahres und setzt sich zusammen aus:
  - ◆ dem Prämienausgleich (Guthaben oder Schuld) für das Vorjahr
  - ◆ und der Vorauszahlung für das laufende Jahr aufgrund der Vorjahreslöhne.

#### Berechnungsbeispiel:

16/02/n0	Vorschuss INAIL Prämie für Jahr n0	7.650,00
31/12/n0	INAIL-pflichtige Bruttolöhne Jahr n0	200.000,00
	zugewiesener Prämiensatz	40,00‰
	Zuschlag auf die Prämie	1%

#### Berechnung für Prämienausgleich

INAIL-Prämie n0	8.000,00
+ Prämienzuschlag 1%	80,00
<b>Gesamtprämie INAIL Jahr n0</b>	<b>8.080,00</b>
- Vorschuss für Jahr n0	7.650,00
<b>Saldo INAIL zu Lasten</b>	<b>430,00</b>

#### Buchungsjournal Jahr n0

Datum	Kurzbeschreibung	Kontenbezeichnungen	Soll	Haben
16/02/n0	F24 INAIL-Prämien	Sozialabgaben INAIL Bank K/K	7.650,00	7.650,00
31/12/n0	Ausgleich INAIL	Sozialabgaben INAIL Verb./ INAIL	430,00	430,00
31/12/n0	Abschluss G/V	Gewinn-/ Verlustrechnung Sozialabgaben INAIL	8.080,00	8.080,00
31/12/n0	Abschluss Bilanz	Verb./ INAIL Schlussbilanzkonto	430,00	430,00

#### 16/02/n1 Zahlung INAIL-Prämie (Vorschuss ± Ausgleich)

#### Berechnung für Einzahlung

Vorauszahlung für Jahr n1	8.080,00
± Ausgleich INAIL-Prämie n0	430,00
<b>Gesamtzahlung mit F24</b>	<b>8.510,00</b>

**Buchungsjournal Jahr n1**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
01/01/n1	Eröffnung	Eröffnungsbilanzkonto Verb./ INAIL	430,00	430,00
16/02/n1	F24 INAIL-Prämien	Sozialabgaben INAIL Verb./ INAIL Bank K/K	8.080,00 430,00	8.510,00

31/12/n1 **Berechnung Prämienausgleich Jahr n1**  
 INAIL-pflichtige Bruttolöhne Jahr n1 195.000,00

**Berechnung für Prämienausgleich**

INAIL-Prämie n1	7.800,00
+ Prämienzuschlag 1%	78,00
<b>Gesamtprämie INAIL Jahr n0</b>	<b>7.878,00</b>
- Vorschuss für Jahr n0	8.080,00
<b>Saldo INAIL zu Gunsten</b>	<b>202,00</b>

**Buchungsjournal Jahr n1**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
31/12/n1	Ausgleich INAIL	Guthaben / INAIL Sozialabgaben INAIL	202,00	202,00
31/12/n1	Abschluss G/V	Gewinn-/ Verlustrechnung Sozialabgaben INAIL	7.878,00	7.878,00
31/12/n1	Abschluss Bilanz	Schlussbilanzkonto Guthaben / INAIL	202,00	202,00

16/02/n2 **Zahlung INAIL-Prämie (Vorschuss ± Ausgleich)**

**Berechnung für Einzahlung**

Vorauszahlung für Jahr n2	7.878,00
± Ausgleich INAIL-Prämie n0	-202,00
<b>Gesamtzahlung mit F24</b>	<b>7.676,00</b>

**Buchungsjournal Jahr n2**

<i>Datum</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Kontenbezeichnungen</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
01/01/n2	Eröffnung	Guthaben / INAIL Eröffnungsbilanzkonto	202,00	202,00
16/02/n3	F24 INAIL-Prämien	Sozialabgaben INAIL Guthaben / INAIL Bank K/K	7.878,00	202,00 7.676,00

Die Höhe der Vorauszahlungen deckt sich mit den Vorjahresprämien, wenn der Versicherungssatz gleich geblieben ist. Der Promille-Satz kann

- ✓ **erhöht** werden, wenn im Betrieb öfters Arbeitsunfälle zu verzeichnen sind.
- ✓ Eine **Verminderung** ist möglich, wenn das Unternehmen durch neue zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen das Unfallrisiko reduziert (Ansuchen erforderlich).

Rein theoretisch sind gezahlte Vorschüsse nicht Aufwände sondern Forderungen. Für die korrekte Verbuchung käme ein aktives Bestandskonto, wie z.B. "Vorschuss INAIL" in Frage.

Erst mit Jahresende, wenn der effektive Aufwand bekannt ist, würde die Umbuchung auf das Aufwandskonto "Sozialabgaben INAIL" erfolgen.

In der Praxis wird auf diese Vorgangsweise meistens verzichtet und der Vorschuss direkt als Aufwand (siehe Lösungen) erfasst.

**Übung zur Berechnung und Verbuchung der INAIL-Prämien**

16/02/n0	Vorschuss INAIL Prämie für Jahr n0	6.480,00
31/12/n0	INAIL-pflichtige Bruttolöhne Jahr n0	178.000,00
	zugewiesener Prämiensatz	35,00‰
	Zuschlag auf die Prämie	1%
31/12/n1	INAIL-pflichtige Bruttolöhne Jahr n1	167.500,00
31/12/n2	INAIL-pflichtige Bruttolöhne Jahr n2	172.400,00
16/02/n3	Zahlung INAIL-Prämie (Vorschuss ± Ausgleich)	

**Berechnung für Prämienausgleich Jahr n0**

INAIL-Prämie n0	
+ Prämienzuschlag 1%	
<b>Gesamtprämie INAIL Jahr n0</b>	
- Vorschuss für Jahr n0	

**Berechnung für Einzahlung 16/02/n1**

Vorauszahlung für Jahr n1	
± Ausgleich INAIL-Prämie n0	
<b>Gesamtzahlung mit F24</b>	

**Buchungsjournal n0 - n1**

Datum	Sollkonten	Habenkonten	Soll	Haben

**Berechnung für Prämienausgleich Jahr n1**

INAIL-Prämie n1	
+ Prämienzuschlag 1%	
<b>Gesamtprämie INAIL Jahr n1</b>	
- Vorschuss für Jahr n1	

**Berechnung für Einzahlung 16/02/n2**

Vorauszahlung für Jahr n2	
± Ausgleich INAIL-Prämie n1	
<b>Gesamtzahlung mit F24</b>	

**Buchungsjournal n1 - n2**

Datum	Sollkonten	Habenkonten	Soll	Haben

**Berechnung für Prämienausgleich Jahr n2**

INAIL-Prämie n2	
+ Prämienzuschlag 1%	
<b>Gesamtprämie INAIL Jahr n2</b>	
- Vorschuss für Jahr n2	

**Berechnung für Einzahlung 16/02/n3**

Vorauszahlung für Jahr n3	
± Ausgleich INAIL-Prämie n2	
<b>Gesamtzahlung mit F24</b>	

**Buchungsjournal n2 - n3**

Datum	Sollkonten	Habenkonten	Soll	Haben